

**Abschlußbericht
des Untersuchungsausschusses "Steuervollzug im Saarland"**

**zu dem Antrag der CDU-Landtagsfraktion
und der FDP-Landtagsfraktion auf Einsetzung
eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses
gemäß Art. 79 der Verfassung des Saarlandes**

A. Allgemeines

Der Landtag des Saarlandes hat in seiner 24. Sitzung am 27. November 1991 gemäß Art. 79 der Verfassung des Saarlandes und den §§ 38 ff des Gesetzes über den Landtag des Saarlandes auf Antrag der CDU-Landtagsfraktion und der FDP-Landtagsfraktion die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses beschlossen, der sich mit Fragen des Steuervollzugs im Saarland befassen sollte.

Gemäß Einsetzungsbeschluß (Drucksache 10/748) wurde folgender Untersuchungsauftrag formuliert:

"Gegenstand der Untersuchung sind folgende Fragen:

1. Ob und inwieweit Unternehmen im Saarland Steuerstundungen, Steuernachlässe und/oder Steuerbefreiungen gewährt wurden und gewährt werden, die das in anderen Bundesländern übliche Maß überschreiten.
2. Ob bei der Gewährung von Steuerstundungen, Steuernachlässen und/oder Steuerbefreiungen der Gleichheitsgrundsatz oder die Bindung der vollziehenden Gewalt an das Gesetz beachtet wurden und werden?
3. Ob und in welchem Umfang die Gewährung von Steuerstundungen, Steuernachlässen und/oder Steuerbefreiungen durch die politische Führung der Finanzverwaltung beeinflußt wurden?
4. Ob und in welchem Umfang Unternehmen über Möglichkeiten von Steuerstundungen, Steuerbefreiungen und Steuernachlässen beraten und verbindliche Auskünfte erteilt wurden, die das in anderen Bundesländern übliche Maß übersteigen?
5. Ob bei der Erteilung von Auskünften die üblichen Zuständigkeiten eingehalten wurden?
6. Ob und inwieweit im Zusammenhang mit der Verlegung des Sitzes einzelner Unternehmen in das Saarland Steuervorteile, Steuerbefreiungen oder eine bestimmte steuerliche Behandlung gewährt oder zugesagt wurden?
7. Ob diese steuerliche Behandlung von der bisherigen steuerlichen Behandlung dieser Unternehmen und der gängigen Verwaltungspraxis anderer Bundesländer abweicht?
8. Ob Steuererstattungen an diese Unternehmen erfolgten und wer die damit verbundenen Aufwendungen getragen hat bzw. trägt?
9. Ob und inwieweit im Zusammenhang mit der Verlegung des Sitzes einzelner Unternehmen in das Saarland sonstige Beihilfen, Bürgschaften oder andere staatliche Leistungen gewährt wurden?
10. Wer auf die Gewährung dieser Leistungen Einfluß genommen hat?

11. Ob und inwieweit Mitglieder der Landesregierung oder einzelne Mitarbeiter/innen der Steuerverwaltung zugleich im Interesse von Unternehmen, die eine Sitzverlegung in das Saarland betreiben oder betrieben haben, tätig waren?
12. Ob finanzielle Leistungen oder sonstige Vorteile an Mitglieder der Landesregierung oder Landesbedienstete gewährt wurden?
13. Ob finanzielle Leistungen oder sonstige Vorteile mit Wissen bzw. im Interesse der Landesregierung an Dritte gewährt wurden?
14. Ob und inwieweit Mitgliedern der Landesregierung sonstige persönliche Vorteile durch Unternehmen im o.g. Sinne gewährt wurden?
15. Ob und inwieweit Vorteile an Parteien des Landes flossen und ob die Gewährung dieser Vorteile im Zusammenhang mit bestimmten steuerlichen Behandlungen oder der Gewährung sonstiger staatlicher Leistungen für die o.g. Unternehmen standen?
16. Ob und inwieweit Familienangehörige einzelner Regierungsmitglieder oder frühere Mitarbeiter/innen der Landesverwaltung bei Unternehmen im o.g. Sinne beschäftigt waren bzw. sind oder sonstige Vorteile erhalten haben?
17. Ob Mitglieder der Landesregierung oder führende Ministerialbeamte an Unternehmen im o.g. Sinne oder deren Tochtergesellschaften beteiligt sind?"

Von den Fraktionen des saarländischen Landtages wurden folgende Abgeordnete als Ausschußmitglieder benannt:

SPD-Fraktion

Mitglieder

Dieter Gruschke
Leo Stefan Schmitt
Marlis Schwenk
Karin Lawall

stellv. Mitglieder

Gerlinde Neumann
Irmtraud Engeldinger
Horst Edig
Isolde Ries

CDU-Fraktion

Mitglieder

Peter Müller
Alfons Vogtel

stellv. Mitglieder

Albrecht Feibel
Jürgen Schreier

FDP-Fraktion**Mitglieder**

Joachim Kiefaber

stellv. MitgliederNorbert Wagner ¹

Der Abg. Dieter Gruschke wurde zum Vorsitzenden, der Abg. Peter Müller zum stellv. Vorsitzenden bestimmt.

Der Untersuchungsausschuß ist zu insgesamt 53 Sitzungen zusammengetreten; hiervon dienten 44 der Beweisaufnahme bzw. der Anhörung des Betroffenen und 9 der Beratung.

Wie bereits in dem dem Plenum am 15. Juli 1992 vorgelegten Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses zu den Fällen Vibro-Ram W. B. Mulorz OHG und Firmengruppe GPT/AHG (Drucksache 10/1090) dargelegt wurde, hat der Untersuchungsausschuß in seiner 1. Sitzung am 6. Dezember 1991 den Minister der Finanzen, Hans Kasper, als Betroffenen gemäß § 54 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Landtag des Saarlandes festgestellt. Ihm wurde zu Beginn des Untersuchungsverfahrens Gelegenheit zu einer zusammenhängenden Sachdarstellung gegeben.

In der gleichen Sitzung hat der Untersuchungsausschuß beschlossen, Akten beizuziehen, die mit dem Untersuchungsauftrag in Zusammenhang stehen.

Dies waren im einzelnen:

- Akten der Finanzbehörden betreffend die Unternehmensgruppe Johannesbad
- Akten der Finanzbehörden betreffend die Unternehmensgruppe AHG/GPT
- Akten der Staatsanwaltschaft Saarbrücken betreffend das Verfahren Vibro-Ram/Mulorz OHG
- Akten des Rechnungshofs des Saarlandes betreffend die Feststellungen der TN 23, Ziffer 1 und 2 des Jahresberichts 1990
- Akten der Staatsanwaltschaft Düsseldorf ² betreffend das Ermittlungsverfahren Hüller/Glan

¹ Abg. Norbert Wagner legte am 29. Oktober 1992 sein Mandat als Abgeordneter des saarländischen Landtages nieder. Durch Beschluß des Plenums vom 26. Januar 1994 wurde Frau Abg. Brunhilde Müller als stellvertretendes Mitglied benannt.

² Dieses Aktenvorlageersuchen wurde in der Sitzung am 8. Januar 1992 auf die Vorlage der staatsanwaltschaftlichen Einstellungsverfügung beschränkt. Vom gleichzeitig beschlossenen Vorbehalt, zu einem späteren Zeitpunkt die vollständigen Akten anzufordern, wurde kein Gebrauch gemacht.

Dieser erstmalige Aktenbeiziehungsbeschluß wurde im Verlauf des Untersuchungsverfahrens wie folgt ergänzt:

12. Februar 1992:

- die persönlichen Steuerakten von Wolfgang Glahn ab 1986
- die bei der Finanzkasse geführten Unterlagen von Wolfgang Glahn ab 1986

19. Februar 1992:

- Steuerakten in Sachen Architekt S. seit 1985
- Steuerakten in Sachen Z. seit 1985 ³
- Steuerakten der Firma S. und persönliche Steuerakten von R. seit 1985 ⁴

als Materialien wurden folgende Drucksachen beigezogen:

- Bundestagsdrucksache 12/1150, Ziffer 26
- Bundestagsdrucksache 12/1286, EP 60, zu Nr. 45

25. Februar 1992:

- die persönlichen Steuerakten und die bei der Finanzkasse geführten Unterlagen des Dr. Johannes Zwick ⁵

10. März 1992:

- Prüfmittelung des Bundesrechnungshofes und der dazugehörigen Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen in Sachen Johannesbad

31. März 1992:

- Akten des Finanzministeriums in Sachen CSL GmbH und J. Wegener OHG

3 Gegen das Aktenvorlageersuchen wurde von seiten der Steuerpflichtigen Klage beim Finanzgericht des Saarlandes eingereicht, die erstinstanzlich zurückgewiesen wurde. Dem hiergegen eingelegten Widerspruch wurde durch Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 22.02.1993 stattgegeben. Dem saarländischen Finanzministerium wurde die Vorlage der Steuerakten an den Untersuchungsausschuß untersagt.

4 Mit Hinweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juni 1984 (BvE 11/83 und 15/83) - sog. Flick-Urteil - und den hierin formulierten Grundsätzen, wonach Akten u.a. nur dann vorgelegt werden können, wenn sich aus ihnen Anhaltspunkte mit dem Untersuchungsgegenstand ergeben, verweigerte das Finanzministerium die Vorlage der angeforderten Firmenakten und begrenzte die Vorlage auf die persönlichen Steuerakten.

5 In der Sitzung am 2. Februar 1993 hat der Ausschuß beschlossen, die hiermit im Zusammenhang stehende Beweisaufnahme in Sachen Unternehmensgruppe Johannesbad bis zur endgültigen Klärung der steuerrechtlichen Fragen durch das Bundesfinanzministerium auszusetzen.

8. September 1992:

- Steuerakten in Sachen Edelsteinhändler H.

30. August 1993:

- Protokolle der staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren R.

Weitere Anträge auf Aktenbeiziehung wurden im Laufe des Verfahrens von den Antragstellern zurückgezogen.

Am 8. Januar 1992 faßte der Untersuchungsausschuß folgende auf dem sog. Flick-Urteil des Bundesverfassungsgerichts beruhende Beschlüsse, die von der herausgebenden Stelle zur Voraussetzung für die Zustellung von Steuerakten gemacht wurden:

- Über die dem Steuergeheimnis unterliegenden Verhältnisse wird nur in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und Beweis erhoben,
- alle Teile von Niederschriften und Berichten, die dem Steuergeheimnis unterliegende Angaben betreffen, sind geheimzuhalten,
- alle Mitglieder des Untersuchungsausschusses, dessen Mitarbeiter und etwaige Sachverständige verpflichten sich in strafrechtlich relevanter Form (§ 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB) zur Geheimhaltung der dem Steuergeheimnis unterliegenden Angaben.⁶

B. Die Vorgeschichte des Untersuchungsverfahrens

Anlaß für das Untersuchungsverfahren waren insbesondere

- die Ausstellung fehlerhafter und später korrigierter Gewerbesteuermeßbescheide der Johannesbad AG, eines Unternehmens der Zwick-Gruppe, für die Jahre 1983 bis 1989
- die Fernsehsendung "Die Abschöpfer", ausgestrahlt im November 1991 in der ARD-Serie "Unter Deutschen Dächern", in der über angebliche personelle Verflechtungen zwischen Mitarbeitern des Ministeriums und der Allg. Hospitalgesellschaft (AHG) bzw. der Johannesbad AG sowie über angeblich besonders günstige Ansiedlungs- und Steuerkonditionen berichtet wurde

⁶ Als in der Saarbrücker Zeitung vom 27. Mai 1992 dem Steuergeheimnis unterliegende Aussagen von Zeugen veröffentlicht wurden, die diese tags zuvor in einer nicht-öffentlichen Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses gemacht hatten, wurde am 28. August 1992 vom Finanzministerium bei der Staatsanwaltschaft Saarbrücken Strafanzeige gegen Unbekannt wegen eines Vergehens nach § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB gestellt. Die Staatsanwaltschaft leitete daraufhin ein Ermittlungsverfahren gegen die Mitglieder des Untersuchungsausschusses ein, die an dieser Sitzung vom 26. Mai 1992 teilgenommen hatten. Das Verfahren wurde eingestellt.

- der Prüfbericht 1990 des Rechnungshofs des Saarlandes, in dem es u. a. heißt:

"Entscheidungen der obersten Finanzbehörde haben Vorbildcharakter für die Finanzämter in anderen Fällen. Der Rechnungshof sieht durch das Verhalten des Ministers der Finanzen die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung in erheblichem Maße gefährdet. Die beispielhaft angeführten Entscheidungen halten sich nicht mehr im Rahmen des ministeriellen Ermessens, weshalb sie als rechtlich unzulässig zu beanstanden waren."
(Quelle: Prüfbericht 1990 des Rechnungshofs des Saarlandes, S. 76).

Der Einsetzung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses vorausgegangen waren eine von der CDU-Landtagsfraktion beantragte Aussprache über den Haushalts- und Steuervollzug im Saarland in der Landtagssitzung vom 4. September 1991 und eine Sondersitzung des Ausschusses für Haushalts- und Finanzfragen vom 27. Juni 1991, in der der Minister der Finanzen über die "Angelegenheit" Johannesbad AG, Bad Füssing, berichtete.

C. Die untersuchten Einzelfälle und ihre Ergebnisse

Dieser Bericht schreibt die Fälle fort, die seit der Vorlage des Zwischenberichts an das Plenum (Drucksache 10/1090) in der Sitzung vom 15. Juli 1992 untersucht wurden:

III. Klos / Weyand

In der Sitzung am 7. April 1992 verabschiedete der Untersuchungsausschuß folgenden Beweisbeschluß:

a) Es soll Beweis erhoben werden über folgende Fragen:

1. ob und in welcher Weise seitens des Finanzministeriums oder einzelner Beamteter des Finanzministeriums auf den Ablauf und das Ergebnis einzelner Steuer-, Steuerstraß- oder Steuervollstreckungsverfahren Einfluß genommen wurde;
2. ob und inwieweit im Zusammenhang mit dem Steuerstraßverfahren Vibro Ram / Mulorz weitere Steuer-, Steuerstraß- oder sonstige Straßverfahren eingeleitet wurden und zu welchem Ergebnis diese Verfahren führten;
3. welche Umstände zur Versetzung des ehemaligen Leiters der Straßsachenstelle der Finanzverwaltung beim Finanzamt Saarbrücken führten;
4. welche Weisungen dem Leiter der Straßsachenstelle seitens des ehemaligen Persönlichen Referenten des Finanzministers, Erich Müller, oder sonstiger Vertreter des Finanzministeriums erteilt wurden, inwieweit diese von früheren Weisungen des Finanzministers oder der Finanzverwaltung abwichen und welche Konsequenzen dies für die Behandlung einzelner Steuer- bzw. Steuerstraßverfahren hatte;

5. welche Weisungen dem Leiter der Steuerfahndung seitens des damaligen Persönlichen Referenten des Finanzministers, Erich Müller, oder sonstiger Vertreter des Finanzministeriums erteilt wurden, inwieweit diese von früheren Weisungen der Finanzverwaltung oder des Finanzministers abwichen und welche Konsequenzen dies für die Behandlung einzelner Steuerverfahren hatte;
6. welche Umstände zur Versetzung des ehemaligen Leiters der Steuerfahndung führten;
7. ob und inwieweit im Vorfeld der Beweisaufnahme durch diesen Untersuchungsausschuß vorbereitende Gespräche im Finanzministerium geführt wurden;

b) durch die Vernehmung folgender Zeugen:

- Staatsanwalt Raimund Weyand, zu 1 bis 4
- Regierungsobererrat Joachim Klos, zu 1, 2, 5 bis 7

Anlaß für diesen von der CDU-Landtagsfraktion beantragten Beweisbeschluß waren entsprechende Ausführungen der beiden Zeugen anläßlich ihrer Vernehmung in Sachen Vibro Ram OHG.

Zu den Beweisthemen 1, 4 und 5

Hierzu führten die Zeugen folgende Fälle an:

Durchsuchung der Geschäftsstelle des 1. FC Saarbrücken

Hierzu sagte der Zeuge Klos aus:

1985 fand auf Anordnung der Staatsanwaltschaft eine Durchsuchung der Geschäftsräume des 1. FC Saarbrücken statt. Ausgelöst wurde die staatsanwaltliche Maßnahme durch das Ergebnis einer Lohnsteueraußenprüfung des zuständigen Finanzamts. Der Durchsuchungstermin, der bereits zweimal verschoben worden war, wurde auf Weisung der Staatsanwaltschaft den vorgesetzten Dienstbehörden nicht bekanntgegeben.

Am Vormittag des Durchsuchungstages fand zeitgleich anläßlich des Wiederaufstiegs des 1. FC Saarbrücken in die erste Bundesliga ein Empfang der Mannschaft in der Staatskanzlei statt. Der damalige Persönliche Referent des Betroffenen, Erich Müller, habe das Vorgehen wegen der zeitlichen Parallelität moniert und ihn und den Leiter der Strafsachenstelle, den Zeugen Weyand, angewiesen, neben der Unterrichtung auf dem Dienstweg aufgrund der Anweisung für die Straf- und Bußgeldverfahren vom 11.04.1985 künftig den Persönlichen Referenten über Vorgänge, die von öffentlichem Interesse sein könnten, unmittelbar zu unterrichten. Die unmittelbare Berichtspflicht an den Persönlichen Referenten sei rechtlich nicht zu beanstanden. Möglicher Grund für die Weisung seien gewisse Schwierigkeiten zur damaligen Zeit im Informationsfluß zwischen OFD und Ministerium gewesen. An diesem grundsätzlichen Informationsbedürfnis der politischen Führung sei nichts zu kritisieren.

Der Zeuge vertrat die Auffassung, es könne sich bei diesem Fall möglicherweise um einen Versuch der Einflußnahme gehandelt haben, insbesondere deswegen, weil der Fall an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden sei, und grundsätzlich das sachliche Weisungsrecht der Staatsanwaltschaft dem organisatorischen und personellen Weisungsrecht des Finanzministeriums vorgehe.

Zum gleichen Fall erklärte der Zeuge Weyand, daß er bereits vor der Durchsuchung der Geschäftsräume des 1. FC Saarbrücken vom Persönlichen Referenten Erich Müller mit dem Begehren angerufen worden sei, den Durchsuchungstermin mit Blick auf den Empfang beim Ministerpräsidenten zu verschieben. Er bestätigte die Aussage Klos', daß dieser Fall möglicherweise der Auslöser für die Weisung des Persönlichen Referenten Müller war, ihn persönlich - neben der Unterrichtung auf dem Dienstweg - von Ereignissen von besonderer Bedeutung unmittelbar zu unterrichten. Eine Nachfrage bei einem der Amtsvorgänger von Erich Müller habe ergeben, daß es nach dessen Wissen eine solche Weisung zuvor nicht gab.

Strafanzeige Hüller gegen die AHG

Ein weiterer Fall, der vom Zeugen Klos geschildert wurde, betraf eine bei der Steuerfahndung eingegangene Strafanzeige eines Herrn Hüller aus dem Jahre 1987, die u.a. auch an die Staatsanwaltschaft Düsseldorf gerichtet war. Ein Sachgebietsleiter der Steuerfahndung habe den damaligen Persönlichen Referenten Erich Müller über diese Strafanzeige informiert, da es sich bei dem betroffenen Steuerpflichtigen um ein Unternehmen gehandelt habe, das sich im Saarland ansiedeln wollte. Am gleichen Tag sei diese Anzeige per Bote vom Finanzministerium abgeholt worden und nicht mehr bei der Steuerfahndung aufgetaucht. Rückfragen über den Verbleib der Strafanzeige seien nicht notwendig gewesen, da sich später herausgestellt habe, daß auch bei anderen Behörden eine gleichlautende Anzeige vorgelegen und die Staatsanwaltschaft Düsseldorf das Verfahren eingestellt habe. Unter strafrechtlichen Gesichtspunkten sei die Angelegenheit damit erledigt gewesen.

Zusammengefaßt sei dies jedoch ein "sonderlicher Vorfall" gewesen, wenn eine Anzeige an die Steuerfahndung per Boten abgeholt werde und dann nicht mehr zurückkomme. Auf den Vorhalt des Abg. Schmitt, diese Anzeige sei nach Rücksprache mit Erich Müller zur zuständigen Staatsanwaltschaft Düsseldorf weitergeleitet worden, erklärte der Zeuge Klos, dies sei ihm nicht bekannt gewesen.

Zu den Fragen 3 und 6

Hierzu führte der Zeuge Klos aus, die Sache Vibro Ram habe bei seiner Versetzung von der Steuerfahndung zur Oberfinanzdirektion keine Rolle gespielt. Die Versetzung, die sich mit seiner Zustimmung vollzogen habe, sei von ihm nicht als Strafaktion gesehen worden.

Der Zeuge Weyand erklärte, er habe von Dritten gehört, daß er versetzt werden solle. Tatsächliche Umstände, die für seine Versetzung maßgeblich gewesen seien, kenne er nicht, da man ihm keine genannt habe.

Zu Frage 7

Hierzu erklärte der Zeuge Klos, der Dienstherr habe mit vollem Recht erfahren wollen, worüber er aussage. Es gäbe nicht den leisesten Verdacht, daß seine Zeugen- aussage in eine bestimmte Richtung hätte gelenkt werden sollen. Im übrigen lasse er sich vom Ministerium in diesem Bereich nicht disziplinieren.

Als Ergebnis der Beweisaufnahme wird festgestellt:

Eine unzulässige Einflußnahme in den von den Zeugen geschilderten Fällen lag nicht vor.

IV. CSL GmbH

Hierzu verabschiedete der Untersuchungsausschuß in seiner Sitzung am 30. April 1992 folgenden Beweisbeschuß:

a) Es soll Beweis erhoben werden über folgende Fragen:

1. ob und in welchem Umfang das o.g. Unternehmen über die Möglichkeit eines Steuererlasses beraten wurde;
2. welche Erkenntnisse und Feststellungen der Weisung des Finanzministers vom 28. August 1987 zugrunde lagen;
3. unter welchen Umständen die unter Ziffer 2 genannte Weisung zustande kam;
4. ob bei der unter Ziffer 2 genannten Weisung die Bindung der vollziehenden Gewalt an das Gesetz beachtet wurde;

b) durch Vernehmung folgender Zeugen:

- Staatssekretär a. D. Rüdiger Furkel, zu den Nrn. 1 - 4
- Ministerialrat Dr. Dietmar Moench, zu den Nrn. 1 - 4
- Ministerialdirigent Gerhard Kropf, zu den Nrn. 1 - 4
- Vizepräsident des Finanzgerichts des Saarlandes Hansjürgen Schwarz, zu Nr. 3 und 4
- Herr Bohnenberger, CSL, zu den Nrn. 1 - 3
- Herr Kandler, zu den Nrn. 1 - 3
- Regierungsdirektor Wolfgang Sieberger, zu Nr. 4
- Regierungsdirektor Werner Gretscher, zu Nr. 4
- Ltd. Ministerialrat Erich Müller, zu den Nrn. 1 - 4

In der Sitzung am 1. Juli 1992 beschloß der Untersuchungsausschuß, den o.g. Beweisbeschluß durch die Vernehmung der Zeugen H. W. Müller (MdB), Winfried Frank (MdL) und Heinz Bauer (BM a. D. von Perl), zu ergänzen. Sie wurden zu der Frage gehört, ob und wie sie sich bei der saarländischen Landesregierung für den Erhalt des Unternehmens CSL in Perl eingesetzt haben und ob dabei auch steuerliche Billigkeitsmaßnahmen besprochen wurden.

In der Sitzung am 1. Juli 1992 beschloß der Untersuchungsausschuß, auf die Vernehmung des Zeugen Kandler zu verzichten.

In insgesamt 3 Sitzungen wurde Beweis erhoben.

Für den in Rede stehenden Untersuchungskomplex wurden folgende Akten beigezogen:

- Akten des Landesrechnungshofes, die Grundlage des Prüfungsberichts 1990 waren und
- Akten des Finanzministeriums.

Sachverhalt

Das Unternehmen beantragte am 25. Mai 1987 beim Minister der Finanzen - zusätzlich zu den aus den Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe zu gewährenden Zulaugen und Zuschüssen - einen Erlaß der Vermögenssteuer für die Jahre 1986, 1987 und 1988. Ziel des Unternehmens war es, mit diesen Mitteln die technische Ausstattung des Werkes an die verbleibenden Produktionsbetriebe anzupassen und so 89 Dauerarbeitsplätze sichern zu können.

Weiterhin wurde beantragt, die Abzugsmöglichkeit von Verlustvorträgen zu verlängern.

In der Besprechung am 14. August 1987 im Ministerium, an der u.a. ein Firmenvertreter, der Leiter der Steuerabteilung und der zuständige Referent teilnahmen, wurde entschieden, daß die Vermögenssteuer der betreffenden Zeiträume aus persönlichen Billigkeitsgründen gem. § 227 AO zu erlassen sei. Dem Antrag, die Frist zum Abzug von Verlustvorträgen zu verlängern, wurde nicht entsprochen.

Im Jahresbericht 1990 des Landesrechnungshofs wurde die Erlaßentscheidung des Ministeriums in Sachen CSL beanstandet, da nach Auffassung des Rechnungshofs die Voraussetzungen für einen Erlaß der Vermögenssteuer nicht vorgelegen hätten, weil das Unternehmen damals noch über flüssige Mittel in Form von Festgeldanlagen verfügt habe.

In seiner Stellungnahme gegenüber dem Landesrechnungshof machte der Betroffene deutlich, nur durch dieses Förderpaket, zu dem auch der Erlaß der Vermögenssteuer gehört habe, habe das Unternehmen zum Erhalt des Standortes Perl-Besch bewegt werden können. Der bei vollständiger Schließung des Werkes drohende Verlust aller Arbeitsplätze habe diese Maßnahmen gerechtfertigt.

Beweisaufnahme

Der Zeuge Staatssekretär a. D. Dr. Funkel erklärte, die Firma habe sich wegen akuter ökonomischer Schwierigkeiten an das Wirtschaftsministerium gewandt. Das Wirtschaftsministerium habe zur Stützung des Unternehmens an Förderinstrumente gedacht, die über die Saarländische Investitions- und Kreditbank abgewickelt werden könnten. Als Mitglied in den Gremien der Saarländischen Investitions- und Kreditbank sei er dem Wunsch des Staatssekretärs aus dem Wirtschaftsministerium gefolgt, ihn zu einem Gespräch mit den Verantwortlichen der Muttergesellschaft zu begleiten.

In dem Gespräch am 29.06.1987 in Paris, an dem mehrere Firmenvertreter der Muttergesellschaft und der Tochtergesellschaft teilnahmen, seien der Einsatz aller möglichen Förderinstrumente in Betracht gezogen worden; auch über einen Erlaß der Vermögenssteuer sei gesprochen worden. Entscheidungen seien nicht getroffen worden. Das Unternehmen habe auch für den Fall, daß bestimmte steuerliche Entscheidungen unterblieben, nicht mit einer Schließung der Tochtergesellschaft gedroht.

Dem Gespräch in Paris seien Besprechungen mit der Steuerabteilung des Ministeriums vorausgegangen. Aufgrund der Ergebnissituation der Firma habe sich die Frage eines Erlasses im Bereich der Substanzsteuern aufgedrängt. Die Steuerabteilung kam bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, daß ein Erlaß der Vermögenssteuer möglich sei. Dabei hätten keinerlei sachfremde Erwägungen eine Rolle gespielt. Die Entscheidung sei im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten getroffen worden.

Der zuständige Referatsleiter erklärte, ihm sei in der Besprechung am 14. August 1987 vom Abteilungsleiter mitgeteilt worden, daß der Erlaß der Vermögenssteuer für die Muttergesellschaft in Frankreich die *conditio sine qua non* für die Fortführung des Werkes in Besch sei. Sowohl für ihn als auch für seinen Abteilungsleiter sei dies zwar kein "orthodoxer" Fall gewesen; dennoch halte er es bis heute für richtig und vertretbar, daß aus persönlichen Billigkeitsgründen auf die Erhebung der Steuer verzichtet wurde, da ohne diese Maßnahme die Schließung der Betriebsstätte gedroht habe und die Gefahr der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz des Unternehmens bestanden habe.

Die tatsächliche vermögensrechtliche Lage des Unternehmens habe bei der Erlaßentscheidung keine Rolle gespielt, weil der Gesichtspunkt der persönlichen Unbilligkeit mit dem Hinweis auf die Absicht, die Betriebsstätte zu schließen, begründet worden sei. Selbst wenn dem Ministerium die tatsächliche vermögensrechtliche Situation des Unternehmens bekannt gewesen wäre, hätte dies die Entscheidung nicht beeinflußt.

Es habe bei dieser Entscheidung keinerlei persönliche Einflußnahme vorgelegen. Im Gegenteil sei vom Abteilungsleiter die Erlaßentscheidung nachhaltig unterstützt worden. Er halte die damalige Entscheidung auch heute noch für richtig.

Der Steuerabteilungsleiter bestätigte, daß es richtig und vertretbar gewesen sei, diesen Erlaß auszusprechen. Natürlich habe man sich dabei auch auf die glaubhaften Aussagen des Unternehmens verlassen müssen. Es sei in diesem Fall um die Existenzsicherung eines Steuerpflichtigen ergangen und damit sei ein persönlicher Billigkeitsgrund gegeben gewesen. Man sei sich darüber im klaren gewesen, daß es nicht entscheidend oder allein auf die Vermögenssteuer angekommen sei. Diese sei aber gewissermaßen der Schlußstein für die Gesamtmaßnahme gewesen.

Eine persönliche Unbilligkeit läge nicht nur dann vor, wenn die Existenzvernichtung sicher ist, sondern es genüge bereits eine Gefährdung. Normalerweise sei bei der Frage der Existenzgefährdung eines Unternehmens auch auf die Verhältnisse bei dessen Muttergesellschaft abzustellen. Hier habe dies jedoch nicht gepaßt, weil die Muttergesellschaft nicht entscheidend daran interessiert gewesen sei, diese Gesellschaft weiterzuführen.

Der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung sei durch diese Entscheidung nicht verletzt bzw. ein Präzedenzfall nicht geschaffen worden, weil es für jeden, der sich auf diesen Fall berufe, sehr schwierig sei, darzulegen, daß sein Fall nun wirklich identisch sei.

Der ehemalige Persönliche Referent gab an, er habe im Auftrag des Finanzministers ein Gespräch mit dem Betriebsrat geführt, an dem auch die Geschäftsleitung des Unternehmens teilgenommen habe. An Entscheidungsablauf und Entscheidungsfindung im Ministerium sei er an keiner Stelle beteiligt gewesen. Letzteres wurde von einem anderen Zeugen bestätigt.

Allerdings behauptete dieser Zeuge, der Persönliche Referent habe ihm bei dem vorgenannten Gespräch mit dem Betriebsrat einen Steuererlaß regelrecht "angedient".

Er erklärte, es habe kein Junktim zwischen dem Erlaß der Vermögenssteuer und der Weiterführung des Werkes in Besch gegeben.

Die Vernehmung von Finanzbeamten der Oberfinanzdirektion bzw. des zuständigen Finanzamtes Merzig ergab, daß diese mit der inhaltlichen Entscheidung nicht befaßt waren.

Der zuständige Referent der OFD erklärte, er habe keinen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung gehabt, da in solchen Fällen, in denen der Minister selbst unterschreibe, zuvor die Steuerabteilung mit dem Fall beschäftigt gewesen sei.

Der damalige Vorsteher des zuständigen Finanzamtes führte aus, daß eine Weisung des Ministers über die Oberfinanzdirektion an das Finanzamt ergangen sei, den Erlaß umzusetzen. Eine weitere Befassung mit dem Fall habe es darüberhinaus nicht gegeben. Eine Stellungnahme sei nicht erbeten worden. Dieses Verfahren sei zwar nicht das übliche, komme aber gelegentlich vor.

Als Ergebnis der Beweisaufnahme wird festgestellt:

Der Erlaß der Vermögenssteuer war wegen des zu befürchtenden Zusammenbruchs des Unternehmens als Teil einer Gesamthilfsmaßnahme gerechtfertigt. Im Rahmen der getroffenen Entscheidung wurde nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.

V. J. Wegener OHG

Hierzu faßte der Untersuchungsausschuß in seiner Sitzung am 30. April 1992 folgenden Beweisbeschluß:

a) Es soll Beweis erhoben werden über folgende Fragen:

1. aus welchen Gründen o.g. Unternehmen vom Finanzamt Merzig Investitionszulage 1980 gewährt wurde;
2. welche Erkenntnisse und Feststellungen der Entscheidung des Finanzamts Merzig zugrundelagen, die dem o.g. Unternehmen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gewährte Investitionszulage zurückzufordern;
3. auf welcher Rechtsgrundlage die Entscheidung des Finanzministers vom 1. Juli 1987 beruhte und welche Gründe hierfür maßgeblich waren;
4. unter welchen Umständen die unter Ziffer 3 genannte Entscheidung zustande kam;
5. ob bei der unter Ziffer 3 genannten Entscheidung die Bindung der vollziehenden Gewalt an das Gesetz beachtet wurde;
6. weshalb die Berufshaftpflichtversicherung des Steuerberaters nur einen Teilbetrag des dem o.g. Unternehmen im Zusammenhang mit der Beantragung der Investitionszulage 1980 entstandenen Schadens (zurückgeforderte Investitionszulage nebst Zinsen) ersetzt hat;
7. ob und ggf. in welchen weiteren Fällen bei der Entscheidung des Finanzministeriums in Steuerangelegenheiten von dem Entscheidungsvorschlag der Steuerabteilung abgewichen wurde bzw. die Steuerabteilung angewiesen wurde, eine bestimmte Rechtsauffassung zu vertreten und ob die Gründe hierfür aktenkundig gemacht wurden;

b) durch Vernehmung folgender Zeugen:

- Staatssekretär a. D. Dr. Rüdiger Furkel, zu den Nrn. 3 - 7
- Regierungsoberrat Kurt Werner, zu den Nrn. 1, 2, 5
- Walter Engel
- Regierungsdirektor Werner Gretscher, zu den Nrn. 1, 2, 5
- Steueroberamtsrat Horst Blechschmidt, zu Nr. 5
- Ltd. Regierungsdirektor a. D. Hans Toellner, zu Nr. 5
- Oberfinanzpräsident Theodor Karg, zu Nr. 5
- Steueroberamtsrat a. D. Hans Wolf, zu den Nrn. 3 - 7

- Vizepräsident des Finanzgerichts des Saarlandes Hansjürgen Schwarz, zu den Nrn. 3 - 7
- Ministerialdirigent Gerhard Kropf, zu den Nrn. 3 - 7
- Ltd. Ministerialrat Erich Müller, zu den Nrn. 3 - 7
- Steuerberater Manfred Schuler, zu den Nrn. 1- 4, 6
- Edgar Wegener, Mehrheitsgesellschafter der J. Wegener OHG, zu den Nrn. 1 - 4, 6
- Gerhard Heese, Bearbeiter der Versicherungsgesellschaft, der für die Abwicklung des Berufshaftpflichtversicherungsfalles des Steuerberaters Schuler zuständig war, zu Nr. 6.

Der Beweisbeschluß wurde in der Sitzung am 3. Juli 1992 dahingehend ergänzt, den Regierungsangestellten Karl Heinz Basten als Zeugen über den Gegenstand der Rücksprache vom 23. Januar 1987 zu vernehmen und den Betroffenen, Finanzminister Kasper, zu der Frage zu hören, wie es zum Verzicht auf die Rückforderung der restlichen Investitionszulage kam und aus welchen Gründen dieser entgegen der durchgehend in der Verwaltung vertretenen Rechtsauffassung erfolgte.

In insgesamt zwei Sitzungen wurde hierzu Beweis erhoben.

Für den in Rede stehenden Untersuchungskomplex wurden folgende Akten beigezogen:

- Akten des Landesrechnungshofes, die Grundlage des Prüfungsberichts 1990 waren und
- Akten des Finanzministeriums.

Sachverhalt

Am 28. September 1981, zwei Tage vor Ablauf der Antragsfrist, reichte das Unternehmen einen Antrag auf Gewährung einer Investitionszulage beim Finanzamt Merzig ein. Die zu fördernden Investitionen waren im Antrag nicht näher bezeichnet. Er enthielt diesbezüglich den Hinweis "Anlage wird nachgereicht".

Am 12. Februar 1982 ergänzte das Unternehmen seinen Antrag. Es bezeichnete die angeschafften Wirtschaftsgüter ihrer Art und Höhe nach.

Am 19. Februar 1982 setzte das Finanzamt die Investitionszulage antragsgemäß unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 Abs. 1 AO fest. Im Rahmen einer Außenprüfung, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits im Gange war, vertrat der Prüfer die Auffassung, daß ein wirksamer Antrag auf Investitionszulage aus formalen Gründen nicht vorliege, weil er Art und Höhe der angeschafften Wirtschaftsgüter bei Fristablauf nicht enthalten habe.

Im September 1983 forderte das zuständige Finanzamt die gewährte Investitionszulage zurück und machte gleichzeitig Zinsen geltend.

Im Oktober 1983 legte das Unternehmen gegen diesen Rückforderungsbescheid Einspruch ein und beantragte Aussetzung der Vollziehung. Der Einspruch wurde im Oktober 1984 als unbegründet zurückgewiesen.

Im November 1984 reichte das Unternehmen Klage beim Finanzgericht des Saarlandes ein. Sie wurde u.a. damit begründet, das Finanzamt habe sich nicht auf die fehlerhafte Antragstellung berufen können, nachdem es den Antrag bearbeitet und die Zulage ausgezahlt habe. Dadurch sei ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden. Außerdem sei es verpflichtet gewesen, die OHG auf die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinzuweisen, nachdem es die fehlerhafte Antragstellung festgestellt habe.

Im April 1986 wurde die Klage des Unternehmens als unbegründet zurückgewiesen. Das Gericht führte u.a. aus, das Finanzamt habe durch die Gewährung der Zulage keinen Vertrauenstatbestand geschaffen, da es den Investitionszulagenbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erlassen habe und das Finanzamt sich die endgültige Entscheidung vorbehalten habe. Mit Blick auf die damals laufende Außenprüfung sei das Verhalten des Finanzamtes zu rechtfertigen.

Nach Rechtskraft des Urteils im Mai 1986 wurde die Aussetzung der Vollziehung am 10. Juni 1986 aufgehoben.

Der Steuerberater des Unternehmens richtete im Juli 1986 einen Erlaßantrag an den Finanzminister. Er wurde u.a. damit begründet, daß durch die Bearbeitung des Antrages vom Finanzamt ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden sei. Den formellen Antragserfordernissen sei gegenüber den materiellen Anspruchsgrundlagen für die Zulage eine geringere Bedeutung beizumessen. Weiterhin sei das Unternehmen nicht in der Lage, die finanziellen Mittel zur Begleichung der Forderungen des Finanzamtes aufzubringen. Wenn für die Tilgung der Forderung Wirtschaftsgüter des Unternehmens veräußert werden müßten, seien Arbeitsplätze gefährdet.

Die Steuerabteilung des Finanzministeriums forderte das zuständige Finanzamt und die Oberfinanzdirektion auf, zum Erlaßantrag Stellung zu nehmen. Beide schlugen vor, den Antrag abzulehnen, weil die Erlaßvoraussetzungen nicht gegeben seien. Dem schloß sich die Steuerabteilung des Ministeriums an.

Im Januar 1987 teilte der Steuerberater der Firma mit, seine Berufshaftpflichtversicherung werde den Schaden in Höhe von 69.804,23 DM regulieren. Somit beschränke sich der Erlaßantrag auf den Restbetrag von 40.917,53 DM. Er teilte mit, die Versicherung würde lediglich 80 % der Hauptsumme ersetzen, weil sie die Auffassung vertrete, es läge ein Mitverschulden des Finanzamtes vor. Von der Steuerabteilung des Finanzministeriums wurde auch dieser modifizierte Erlaßantrag weiterhin für unbegründet gehalten, da nicht erkennbar sei, worin das angebliche Mitverschulden des Finanzamtes liege. Die in Rede stehende Rückforderung des Finanzamtes sei allein darauf zurückzuführen, daß der Steuerberater die erforderlichen Angaben gegenüber dem Finanzamt zu spät gemacht habe. Im übrigen decke ein Erlaß nur das Haftungsrisiko des Steuerberaters ab und schütze ihn, soweit die Versicherung ihre Eintrittspflicht verneint habe, vor einer persönlichen Inanspruchnahme.

Ende Juni wurde vom Finanzminister der Verzicht auf die Rückforderung der restlichen Investitionszulage in Höhe von 40.917,53 ausgesprochen. Im Bericht des Landesrechnungshofes in 1990 wurde diese Entscheidung des Finanzministers beanstandet. Der Landesrechnungshof schloß sich der Auffassung von Finanzamt, Oberfinanzdirektion und Steuerabteilung des Finanzministeriums an, daß die Erläßvoraussetzung in diesem Falle nicht vorläge. Das Ministerium teilte hierzu in seiner Stellungnahme mit, es habe sich um einen Erlaß aus sachlichen Billigkeitsgründen gehandelt. Die Maßnahme sei geboten gewesen, weil das Finanzamt die Auszahlung der Zulage pflichtwidrig veranlaßt und folglich die Rückforderung mitverschuldet habe.

Beweisaufnahme

Ein Vertreter des Unternehmens erklärte, daß aufgrund eines Formfehlers, der im Rahmen der Betriebsprüfung festgestellt worden sei, die Investitionszulage zurückgefordert worden sei. Da dieser Formfehler jedoch allein vom Steuerberater zu vertreten gewesen sei, hätte dessen Haftpflichtversicherung für dieses Versäumnis aufkommen müssen. Deshalb habe er sich nicht weiter um diese Angelegenheit gekümmert. Gespräche mit dem Finanzministerium habe er nicht geführt.

Auch den Aktenvermerk

"PR an STV: Läßt sich hier nicht ein Teilerlaß handhaben Wegener ist die graue Eminenz der FDP in Merzig. Die FDP hängt an seinem Tropf. Demnächst steht ein Besuch an. Evtl. Gespräch. Gruß Erich"

konnte sich der Zeuge nicht erklären. Er habe nie einer politischen Partei angehört.

Der Steuerberater der Firma sagte vor dem Untersuchungsausschuß aus, daß - nachdem er im Juli 1986 einen Antrag auf Erlaß aus sachlichen und persönlichen Billigkeitsgründen beim Finanzminister gestellt habe - im Dezember 1986 ein Termin mit dem damaligen Persönlichen Referenten zustande gekommen sei. Bis zu diesem Zeitpunkt habe er den Persönlichen Referenten nicht näher gekannt.

Er habe in diesem Gespräch den Sachverhalt dargestellt und erklärt, seine Haftpflichtversicherung sei lediglich bereit, einen Teilbetrag zu übernehmen, da sie von einem Mitverschulden des Finanzamtes ausgehe. Weitere Kontakte zwischen ihm und dem Persönlichen Referenten in der Zeit vom Dezember 1986 und der Erläßverfügung vom Sommer 1987 seien nicht auszuschließen. Ein Erlaß vom Persönlichen Referenten sei ihm zu keiner Zeit zugesagt worden. Ein mögliches parteipolitisches Engagement seines Mandanten habe bei dem Gespräch keine Rolle gespielt. Es sollte lediglich die Frage erörtert werden, ob ein Erlaß der Rückforderung grundsätzlich in Betracht kommen könne.

Kernpunkt der Vernehmung von Beamten des Finanzamtes, der Oberfinanzdirektion und der Steuerabteilung des Ministeriums war die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage die Entscheidung des Finanzministers beruht habe und ob bei dieser Entscheidung nach Recht und Gesetz verfahren worden sei.

Zu diesem Themenkomplex erklärte der Steuerabteilungsleiter, er kenne die Grundlage für die Entscheidung des Ministers nicht.

Der ehemalige Staatssekretär führte aus, er sei vom Persönlichen Referenten auf diesen Fall angesprochen worden, und er habe ihm empfohlen, diese Angelegenheit mit der Steuerabteilung des Hauses zu besprechen. Sowohl von den Gesamtumständen als auch von dem in Rede stehenden Betrag sei dieser Fall unbedeutend gewesen und er habe nicht entscheidend mitgewirkt. Auch könne er sich nicht an den an ihn gerichteten Vermerk des Persönlichen Referenten über die angebliche FDP-Mitgliedschaft eines Firmenmitinhabers erinnern.

Die mit dem Vorgang unmittelbar befaßten Beamten hielten in ihrer Vernehmung an der Rechtsauffassung fest, daß kein Mitverschulden des Finanzamts vorgelegen habe, vom Finanzamt das übliche Verfahren angewandt worden sei und keine Gründe vorlagen, aus persönlichen oder sachlichen Gründen einen Erlaß auszusprechen.

Der unvollständige Antrag sei 2 Tage vor Ablauf der Frist eingegangen und die Bearbeitung sei erst bei Ergänzung des Antrags erfolgt, zu einem Zeitpunkt, als die Frist bereits abgelaufen gewesen sei. Ein Hinweis des Finanzamtes auf die Unvollständigkeit des Antrages zu diesem Zeitpunkt sei wohl wegen des Fristablaufs unterblieben. Die Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei geprüft worden. Man habe den Steuerberater aufgefordert, Wiedereinsetzungsgründe vorzutragen. Dieser habe sich jedoch nicht dazu geäußert. Auch das Gericht habe später im Urteil festgestellt, daß Wiedereinsetzungsgründe nicht vorgetragen worden seien. Nachdem die Frist versäumt worden sei, hätte ein Vertrauenstatbestand nicht mehr zum Tragen kommen können.

Nach Auffassung des zuständigen Sachbearbeiters bei der Oberfinanzdirektion sei ein Erlaß aus sachlichen und persönlichen Gründen nicht in Frage gekommen. Er habe in der Stellungnahme der Oberfinanzdirektion die Frage abgewogen, ob das Unternehmen nicht auf die Unvollständigkeit seines Antrags hätte hingewiesen werden müssen. Aufgrund der Tatsache, daß der Antrag erst zwei Tage vor Ablauf der Frist eingegangen sei, sei dies dem Finanzamt fast unmöglich gewesen. Er habe deshalb in seiner Stellungnahme auf Ausführungen verzichtet.

Der ehemalige zuständige Referatsleiter des Ministeriums führte aus, daß die alleinige Schuld beim damaligen Steuerberater gelegen habe. Der Antrag habe ungeprüft entschieden werden dürfen, da die Entscheidung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen sei.

Der Oberfinanzpräsident erklärte, er habe für den Erlaß keine Gründe gesehen. Die Gründe, warum der Finanzminister anders entschieden habe, kenne er nicht. Er nehme an, daß zum Zeitpunkt der Entscheidung weder dem Steuerpflichtigen und seinem Rechtsvertreter noch dem zuständigen Sachbearbeiter des Finanzamts die Änderung des Investitionszulagengesetzes bewußt gewesen sei. Andernfalls sei nämlich nicht erklärlich, warum die Investitionszulage ausgezahlt worden sei. Zwar sei es zulässig und üblich, diese unter dem Vorbehalt der Nachprüfung zu gewähren. Ein Blick ins Gesetz hätte jedoch gezeigt, daß dieser Antrag vom Finanzamt hätte abgelehnt werden müssen. Die Entscheidung, die Investitionszulage zu gewähren, sei umso unverständlicher, weil zum Zeitpunkt der Entscheidung die Akten nicht vorgelegen hätten. Aus seiner Sicht könne er lediglich sagen, daß dem Finanzministerium wohl "unwohl" gewesen sein müsse, daß hier eine Zulage gewährt worden sei, obwohl an und für sich aufgrund der Gesetzeslage völlig klar gewesen sei, daß dies nicht hätte geschehen dürfen.

Weiterhin stellte er klar, daß die Entscheidung des Finanzgerichts die Frage der Rechtmäßigkeit der Rückforderung der Investitionszulage betraf und nicht die Frage, ob auf den Rückforderungsanspruch aus Billigkeitsgründen verzichtet werden könne. Folglich habe die Entscheidung des Finanzgerichts im Zusammenhang mit der Erlaßentscheidung des Finanzministeriums keine Rolle gespielt.

Der Persönliche Referent erklärte, er habe wegen der unterlassenen Hinweispflicht und der Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Auffassung vertreten, hier sei von einem Mitverschulden der Verwaltung auszugehen. Von daher sei nach seiner Auffassung ein Teilerlaß gerechtfertigt gewesen. Diese Auffassung habe er auch dem Minister mitgeteilt, der diese auch übernommen habe. Alle Vermerke, die in dieser Sache gefertigt worden seien, hätten sich lediglich auf die Frage bezogen, ob durch den vorläufigen Bescheid eine Bindungswirkung eingetreten sei oder nicht. Auf das Kernproblem der unterlassenen Hinweispflicht seien die beteiligten Bearbeiter nicht eingegangen und hätten auch nicht erkannt, ob es möglich oder rechtlich zulässig gewesen sei, Wiedereinsetzung zu gewähren. Er erklärte, daß nach der Rechtssprechung des Bundesfinanzhofs ein Antrag, in dem die Wirtschaftsgüter nicht konkret genug bezeichnet sind, als nicht gestellt gilt. Da im übrigen die Antragsfrist abgelaufen gewesen sei, hätten die Antragsmängel nicht repariert werden können. Folglich hätte die Investitionszulage nicht gewährt werden dürfen. Auch die Tatsache, daß das Finanzgericht in seinem Urteil die Frage der Hinweispflicht geprüft und negativ entschieden habe, sei kein Hinderungsgrund für ein weiteres Erlaßverfahren.

Bei der Entscheidung des Ministers hätten keine sachfremden Erwägungen eine Rolle gespielt. Der Vermerk über die angebliche FDP-Mitgliedschaft des Zeugen Wegener sei 1987 gefertigt worden. Er sei nicht für die Akten bestimmt gewesen. Entscheidungsrelevant sei er nicht gewesen. Er habe in diesem Zusammenhang keine Zusagen gemacht. Insgesamt halte er diese Entscheidung indessen für rechtlich geboten und vertretbar.

Der Betroffene selbst bestätigte die Aussage seines damaligen Persönlichen Referenten, des Zeugen Müller, daß er sich dessen Rechtsauffassung angeschlossen habe, weil sie ihn überzeugt habe.

Als Ergebnis der Beweisaufnahme wird festgestellt:

Wegen des fehlerhaften Antrags der Gesellschaft hätte die Investitionszulage vom Finanzamt nicht ausgezahlt werden dürfen. Die Auszahlung erfolgte wohl deshalb, weil dem Finanzamt die Rechtsänderungen des Investitionszulagengesetzes offenkundig nicht bekannt waren. Der Betroffene ging somit von einem Mitverschulden des Finanzamtes aus und sah in der Rückforderung eine unbillige Härte. Er hielt deshalb einen Teilerlaß für gerechtfertigt. Sachfremde Erwägungen spielten bei der Entscheidung keine Rolle.

Zu den Fällen VI bis VIII:**Vorbemerkung:**

In o.g. Fällen wurde in nicht-öffentlicher Sitzung Beweis erhoben.

Dieses Vorgehen lag darin begründet, daß

- der Untersuchungsausschuß sich verpflichtet hatte, über Sachverhalte, die dem Steuergeheimnis unterliegen, nur in nicht-öffentlicher Sitzung Beweis zu erheben;
- die Steuerpflichtigen - anders als in den bisherigen Fällen - an ihrem Recht zur Wahrung des Steuergeheimnisses gemäß § 30 AO festhielten;
- Fragen zum formalen Ablauf und zum allgemeinen Sachverhalt sich nicht trennen ließen von steuerlichen Sachverhalten bzw. privaten und damit schutzwürdigen Tatsachen;
- Finanzbeamte bzw. Staatsanwälte aufgrund ihrer Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit nur bereit waren in nicht-öffentlicher Sitzung auszusagen.

Zu den Fällen im einzelnen:

VI. Architekt S.

Der Beweisbeschluß hierzu wurde in der Sitzung am 1. Juli 1992 gefaßt:

Es soll Beweis erhoben werden zu folgenden Fragen:

1. ob und wie der Steuerpflichtige mit Mitarbeitern des zuständigen Finanzamtes oder des Finanzministeriums zur Erlangung steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen in Kontakt getreten ist;
2. ob und ggf. wie im Zusammenhang mit der Erteilung der steuerlichen Bescheinigung vom Januar 1990 zur Erlangung eines Auftrags von Seiten des Ministeriums auf Mitarbeiter des zuständigen Finanzamtes eingewirkt wurde, ob die Erteilung der Bescheinigung rechtlich zulässig war und ob die Erteilung der Bescheinigung in einem Zusammenhang mit Spenden an eine politische Partei steht;
3. wie es zu dem Billigkeitserlaß vom Januar 1990 kam, ob dieser rechtmäßig war und ob und ggf. wie von Seiten der Führung des Ministeriums auf die Entscheidung des Finanzamtes eingewirkt wurde.

Den Vorsitz in diesem Verfahren führte der stellv. Ausschußvorsitzende, Abg. Peter Müller.

Zwei Zeugen machten von ihrem Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO Gebrauch, da gegen sie ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren lief.

Sachverhalt

Im März 1986 beantragte der Steuerpflichtige beim zuständigen Finanzamt einen Steuererlaß aus persönlichen Billigkeitsgründen.

Das zuständige Finanzamt verwies im Antwortschreiben vom April 1986 wegen der Höhe der Beträge auf die Zuständigkeit der Oberfinanzdirektion. Außerdem stehe die Höhe der vom Erlaßantrag betroffenen Steuerschulden wegen verschiedener noch anhängiger Rechtsbehelfe noch nicht endgültig fest, so daß eine Entscheidung über den Antrag zurückgestellt werden müsse.

Nachdem der Steuerpflichtige im Februar und Mai 1987 erneut an seinen Erlaßantrag beim Finanzamt erinnert hatte, übersandte er im Juni 1987 eine Kopie seines Erlaßantrags an das Finanzministerium. Dieses forderte über die Oberfinanzdirektion einen Sachstandsbericht des Finanzamtes an. Der Vorsteher berichtete, dem Steuerpflichtigen sei ein Teilerlaß in Aussicht gestellt worden, wenn bestimmte Auflagen erfüllt werden. Der Erlaßantrag werde aber gleichwohl nach Abschluß anhängiger Rechtsbehelfsverfahren der Oberfinanzdirektion zur Entscheidung vorgelegt.

Weil die Auflagen in Form von Zahlungen auf die bestehenden Steuerschulden vom Steuerpflichtigen nicht erfüllt und die laufenden Steuern nicht entrichtet wurden, drohte das Finanzamt Vollstreckungsmaßnahmen an.

Der Steuerpflichtige machte daraufhin im Juni 1988 geltend, daß eine Frist zur Erfüllung der Auflagen nicht gesetzt worden sei und versprach, die Zahlungen nachzuholen. Nachdem dies geschehen war, wurde ein Teilerlaß vom Finanzamt im Januar 1990 ausgesprochen.

Am 19. Januar 1990 wurde dem Steuerpflichtigen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt, in der ihm "bescheinigt wird, daß er seinen steuerlichen Verpflichtungen nachgekommen ist".

Im Rahmen einer Geschäftsprüfung vertrat die Oberfinanzdirektion die Ansicht, die Erlaßvoraussetzungen, nämlich Erlaßbedürftigkeit und Erlaßwürdigkeit, seien nicht überprüft worden. Die Vermögensverhältnisse seien nicht zeitnah festgestellt worden und steuerliche Verfehlungen des Steuerpflichtigen unberücksichtigt geblieben. Außerdem sei nicht das Finanzamt, sondern die OFD für den Erlaß zuständig gewesen.

In seiner Stellungnahme zu dem Geschäftsprüfungsbericht bejahte der Vorsteher die Erlaßwürdigkeit des Steuerpflichtigen. Nachdem der Steuerpflichtige die Auflagen erfüllt hätte, sei ein Teilerlaß, wie bereits am 18. März 1988 in Aussicht gestellt, geboten gewesen. Aus buchungstechnischen Gründen seien zunächst die größeren Beträge erlassen worden. Eine echte Kompetenzüberschreitung des Finanzamtes habe nicht vorgelegen. Die ebenfalls von der OFD in Frage gestellte Unbedenklichkeitsbescheinigung sei auf Anweisung des Finanzministeriums erteilt worden. Das AO-Referat der Oberfinanzdirektion hielt weiterhin an seiner im Geschäftsprüfungsbericht vertretenen Auffassung fest und faßte sie in einem Vermerk wie folgt zusammen:

- das Finanzamt habe die sachliche Erlaßzuständigkeit der Oberfinanzdirektion ignoriert;
- die konkreten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen seien nicht zeitnah ermittelt worden, Erlaßbedürftigkeit sei nicht gegeben;

- mit Blick auf die nachhaltigen Verletzungen von Steuerzahlungspflichten sowie verschiedener verhängter Geldbußen wegen Steuerdelikten läge Erlaßwürdigkeit nicht vor;
- die Unbedenklichkeitsbescheinigung in der "erteilten Form" hätte nicht ergehen dürfen.

Im November 1991 stellte die OFD fest, daß der Steuerpflichtige im Januar 1990 einer politischen Partei eine Spende zugewandt hatte. Wegen des vermuteten zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs zwischen Spende, dem von der OFD als rechtswidrig angesehenen Steuererlaß und der Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung wurde die Angelegenheit über die Bußgeld- und Strafsachenstelle an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Das Finanzministerium schloß sich im März 1992 der Auffassung der OFD an, der Steuererlaß sei in mehrfacher Hinsicht rechtswidrig, weil das Finanzamt seine Kompetenz überschritten habe (formal nicht zuständig) und der Erlaß auch materiell-rechtlich nicht gerechtfertigt gewesen sei. Auch die Unbedenklichkeitsbescheinigung hätte angesichts des bisherigen steuerlichen Verhaltens und der noch verbliebenen Rückstände des Steuerpflichtigen "in dieser Form" nicht erteilt werden dürfen.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens wurde der Erlaß vom Finanzamt zurückgenommen. Die vom Steuerpflichtigen hiergegen eingelegte Beschwerde wurde Ende Oktober 1992 von der OFD zurückgewiesen.

Beweisaufnahme

Zentrale Frage der Beweisaufnahme war, ob der von der OFD vermutete Zusammenhang zwischen Erlaß, Unbedenklichkeitsbescheinigung und Spende gegeben ist oder nicht.

Der für den Erlaßantrag zuständige Sachbearbeiter erklärte vor dem Untersuchungsausschuß, er sei nach einem Gespräch zwischen Vorsteher, dem Steuerpflichtigen und ihm vom Vorsteher angewiesen worden, zusammenzustellen, was das Finanzamt in eigener Zuständigkeit überhaupt erlassen könne. Als Ergebnis dieses Gesprächs sei dem Steuerpflichtigen im Schreiben vom März 1988 ein Teilerlaß in Aussicht gestellt worden, sofern er bestimmte Auflagen erfüllen würde. Gleichzeitig wurde zur Prüfung der Erlaßbedürftigkeit ein Vermögensstatus angefordert.

Nach Erfüllung der Auflagen sollten die Erlaßvoraussetzungen nochmals geprüft werden. Das Schreiben vom März 1988 sollte lediglich der Beschränkung der Beitreibung nach § 258 AO dienen. Da der Zeuge nur an dem o.g. Gespräch teilgenommen hatte, konnte er keine Angaben zu der Frage machen, ob durch Reduzierung der Erlaßhöhe die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen umgangen werden sollten.

Der mit der Geschäftsprüfung des betroffenen Finanzamts zwischen Dezember 1989 und Februar 1990 betraute Beamte der Oberfinanzdirektion bekundete vor dem Untersuchungsausschuß seinen Eindruck, daß dieser Erlaßfall an der Oberfinanzdirektion vorbei lanciert werden sollte; Gründe hierfür konnte er indessen nicht angeben. Die Oberfinanzdirektion sei durch eine Bemerkung der damals zuständigen Sachbearbeiterin im Februar 1990 auf diesen Fall aufmerksam geworden, zu einem Zeitpunkt als die wesentlichen Entscheidungen schon gefallen waren. Seine Vermutung, die Erlaßentscheidung sollte ohne Beteiligung der OFD fallen, stützte der Zeuge auf die Tatsache, daß das Finanzamt im Jahr 1987 richtig erkannt hatte, daß der Erlaß der OFD vorgelegt werden müsse. Daß dies letztendlich nicht geschehen sei, sei darauf zurückzuführen, daß durch "geschickte Zahlenspiele" die Zuständigkeitsgrenzen manipuliert worden seien. Anhaltspunkt oder Hinweise darauf, daß die Oberfinanzdirektion umgangen werden sollte, weil von seiten des Ministeriums in das Verfahren eingegriffen worden sei, habe er nicht. Auch die Tatsache, daß er vom damaligen Persönlichen Referenten des Ministers im Rahmen seiner späteren Tätigkeit im Finanzministerium zweimal auf diesen Erlaßfall angesprochen worden sei - wobei beim zweiten Gespräch auch das Stichwort "Spende" fiel - wollte der Zeuge nicht im Zusammenhang mit einer möglichen Einflußnahme des Ministeriums gewertet sehen. Er habe vielmehr den Eindruck gehabt, daß sich der damalige Vorsteher des Finanzamtes möglicherweise hilfeschend an den Persönlichen Referenten des Ministers gewandt hatte, weil er sich durch das Fachreferat der Oberfinanzdirektion bedrängt fühlte.

Über die Umstände, wie es zur Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung kommen konnte, die nach Aussage des Zeugen "völlig verunglückt" gewesen sei, konnte dieser über die Aktenlage hinausgehend keine Angaben machen.

Die zuständige Sachbearbeiterin der Vollstreckungsstelle erklärte, sie sei ab 1987 für den Steuerfall zuständig gewesen. Sie hatte zu überprüfen, ob seitens des Steuerpflichtigen die Auflagen des Schreibens vom März 1988 erfüllt worden seien. Im Herbst 1989 habe sie, um die wirtschaftliche Situation festzustellen - immerhin waren seit der Stellung des Erlaßantrags mehr als drei Jahre vergangen - im November 1989 eine Begehung veranlaßt. Dabei habe sich herausgestellt, daß sich laut Angaben des Steuerpflichtigen dessen wirtschaftliche Situation eher verschlechtert habe. Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben hätte sie keine gehabt. Auch die Frage, ob größere Aufträge in naher Zukunft erwartet werden könnten, sei vom Steuerpflichtigen verneint worden. Der Erlaß sei dann Anfang 1990 vom damaligen Vorsteher unterschrieben und damit rechtswirksam geworden.

Etwa eine Woche später habe der damalige Vorsteher ihr mitgeteilt, daß der damalige Persönliche Referent des Finanzministers sich telefonisch bei ihm gemeldet und angeregt habe, dem Steuerpflichtigen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung auszustellen, da ein größerer Auftrag in Aussicht stehe. Auf ihren Einwand, daß noch immer Steuerschulden in beträchtlicher Höhe bestünden, da lediglich ein Teilerlaß ausgesprochen worden sei, sei ihr vom damaligen Vorsteher geantwortet worden, daß dies dem Persönlichen Referenten bekannt sei. Auf ihren Vorschlag, Ansprüche aus diesem Auftrag an das Finanzamt abtreten zu lassen, sei ihr zur Antwort gegeben worden, daß dann die Unbedenklichkeitsbescheinigung garnicht erst ausgestellt zu werden brauche. Daraufhin habe sie für die Unbedenklichkeitsbescheinigung die Formulierung "ist seinen steuerlichen Verpflichtungen nachgekommen" gewählt und dem Vorsteher zur Unterschrift vorgelegt. Kenntnisse darüber, ob das Ministerium in das Erlaßverfahren eingegriffen

habe, habe sie keine. Im übrigen habe sie bei der Verfügung des Erlasses im Januar 1990 auf die Zahlen zurückgegriffen, die vom ehemaligen Sachbearbeiter ermittelt worden waren. Die Tatsache, daß in der Erlaßverfügung auch Beträge über 30.000 DM enthalten seien, habe buchungstechnische Gründe. In einem Gespräch mit der Spitze der Oberfinanzdirektion, an dem auch sie teilgenommen habe, sei darum gebeten worden, daß in Zukunft keine Beträge mehr aus buchungstechnischen Gründen in dieser Form zusammengefaßt werden sollten. Zum Komplex der Parteispende erklärte die Zeugin, daß dies als Gerücht im Finanzamt bekannt gewesen sei.

Der damalige Vorsteher des zuständigen Finanzamtes erklärte, daß der erstmals im Jahre 1986 beim Finanzamt gestellte Erlaßantrag wegen noch laufender Rechtsbehelfsverfahren nicht bearbeitet werden konnte. Der Steuerpflichtige habe sich so dann 1988 beschwerdeführend an das Finanzministerium gewandt, dem auf dem Dienstweg über die Oberfinanzdirektion ein Sachstandsbericht zugeleitet worden sei. Im weiteren Verlauf hätten mehrere Verhandlungen beim zuständigen Finanzamt stattgefunden und man habe sich überlegt, in welcher Weise ein Teilerlaß in eigener Zuständigkeit des Finanzamtes ausgesprochen werden könne. Im Januar 1990 habe schließlich eine Besprechung stattgefunden, in der der Steuerpflichtige erklärt habe, daß er einen größeren Auftrag in Aussicht habe. Auf den Vorschlag des Zeugen hin, Ansprüche daraus an das Finanzamt abzutreten, sei vom Steuerpflichtigen erklärt worden, daß er allenfalls in der Lage sei, einen Teilbetrag abzutreten. Dieses sei ja auch in der Folgezeit geschehen. Der Teilerlaß sei quasi eine "ad hoc-Entscheidung" gewesen, da dies als einzige Möglichkeit gesehen worden sei, auf einen Schlag einen größeren Geldbetrag vom Steuerpflichtigen zu erhalten. Wäre der Erlaßantrag abgelehnt worden, so hätte das Finanzamt nach der damaligen Einschätzung des Zeugen keine "müde Mark" gesehen. Wenige Tage nach der Erlaßentscheidung habe der damalige Persönliche Referent des Finanzministers ihn auf den bewilligten Erlaß angesprochen und angeregt, dem Steuerpflichtigen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zu erteilen. Als er dem Steuerpflichtigen die Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgehändigt habe, habe dieser sinngemäß bemerkt, "ja da muß ich der SPD eine größere Spende zukommen lassen". Er, der Zeuge, habe daraufhin bemerkt, daß der damalige Persönliche Referent des Ministers lediglich eine Anregung zur Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung gegeben habe, auf die Erlaßentscheidung jedoch nicht eingewirkt habe. Zu dem Vorwurf der Oberfinanzdirektion, der Erlaßfall sollte an der vorgesetzten Dienstbehörde vorbeilanciert werden, bestätigte der Zeuge, daß er dem damaligen Sachbearbeiter den Auftrag gegeben habe, diejenigen Beträge zusammenzustellen, die das Finanzamt in eigener Zuständigkeit erlassen könne. Keinesfalls sei jedoch damit beabsichtigt gewesen, die Zuständigkeit der Oberfinanzdirektion zu umgehen. Mit den einzelnen Beträgen des Erlasses habe er sich nicht beschäftigt, so daß ihm auch nicht bekanntgewesen sei, daß in den Fällen, in denen der Betrag von 30.000 DM eingesetzt wurde, die Sollgrenze überschritten war. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung sei ihm von der zuständigen Sachbearbeiterin vorgelegt worden und er sei davon ausgegangen, daß dies die übliche Formulierung sei. Er könne sich nicht daran erinnern, daß die zuständige Sachbearbeiterin vorgeschlagen habe, die Unbedenklichkeitsbescheinigung mit einer Auflage zu verbinden, nach der Beträge aus dem zu erwartenden Honorar an das Finanzamt abgetreten werden sollten. Die Entscheidung, die Unbedenklichkeitsbescheinigung auszustellen, sei derart schnell getroffen worden, daß er an eine solche Möglichkeit nicht gedacht habe. Im übrigen hätte er die Unbedenklichkeitsbescheinigung mit "an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit" auch ohne die Intervention des damaligen Persönlichen Referenten des Finanzministers ausgestellt, weil dies für ihn die einzige Möglichkeit gewesen sei, ausstehende Steuerrückstände zu erhalten. In keinem Fall sei hier an Recht und Gesetz vorbei eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt worden, nur weil dies vom damaligen Persönlichen Referenten des Ministers so angeregt worden sei.

Der jetzige Vorsteher des zuständigen Finanzamts, der die o.g. Geschäftsprüfung durch die OFD weitergeführt hatte, bekräftigte bei seiner Vernehmung die aus den Akten bekannte Rechtsposition der Oberfinanzdirektion, daß dieser Erlaß auf falschen Angaben des Steuerpflichtigen beruhe und somit zurückgenommen werden müsse. Die von der zuständigen Sachbearbeiterin im November 1989 veranlaßte Begehung zur Feststellung der Eigentums- und Vermögensverhältnisse sei ein "unübliches Mittel" bei einem Steuererlaß dieser Größenordnung. Es wäre dringend geboten gewesen, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse genauestens zu ermitteln, insbesondere deshalb, weil die entscheidenden Einkommenssteuererklärungen 1988 und 1989 dem Finanzamt zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht vorgelegen hätten. Diese Erklärungen seien erst im Frühjahr des Jahres 1990 eingereicht worden.

Der zum damaligen Zeitpunkt verantwortliche Vorsteher der Finanzamtes habe in der im Rahmen der Geschäftsprüfung durchgeführten Schlußbesprechung erklärt, er habe den Erlaß aufgrund einer früheren Zusage ausgesprochen. Seine Entscheidung sei ohne Einwirkung Dritter getroffen worden.

Zum Komplex der Unbedenklichkeitsbescheinigung erklärte der Zeuge, daß er sie wahrscheinlich auch erteilt hätte, allerdings nicht mit diesem Wortlaut und nicht mit dieser Konsequenz. Das Finanzamt hätte die Möglichkeit gehabt, sich beispielsweise Honoraransprüche abtreten zu lassen oder sie zu pfänden.

Der für die Rücknahme des Verwaltungsakts und die Zurückweisung der hiergegen eingelegten Beschwerde zuständige Referent der Oberfinanzdirektion bekräftigte in seiner Vernehmung seine im Vermerk vom Februar 1992 dargestellte Rechtsposition und rechtfertigte aufgrund des engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs zwischen Steuererlaß, Unbedenklichkeitsbescheinigung einerseits und einer Parteienspende andererseits die Weitergabe des Falles an die Staatsanwaltschaft. Über konkrete Erkenntnisse, daß von seiten des damaligen Persönlichen Referenten des Finanzministers rechtswidrig in das Verfahren zur Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung eingegriffen worden sei, verfügte der Zeuge nach eigenen Angaben nicht. Auch bezüglich der Fragen, ob der Steuererlaß im Zusammenhang mit der Spende an eine politische Partei stehe und ob der damalige Persönliche Referent zum Zeitpunkt seines Telefonats mit dem damaligen Vorsteher etwas von dieser Spende gewußt habe, erklärte der Zeuge, daß er hierfür keine Anhaltspunkte im Sinne eines Beweises habe.

Als Ergebnis der Beweisaufnahme wird festgestellt:

Die vom zuständigen Finanzamt getroffene Billigkeitsmaßnahme war unzulässig und wurde auf Veranlassung der Oberfinanzdirektion in Einvernehmen mit dem Finanzministerium zurückgenommen.

Die vom Finanzamt erteilte Unbedenklichkeitsbescheinigung entsprach nicht der von der Verwaltung vorgesehenen Form. Eine unzulässige Einflußnahme des Persönlichen Referenten auf beide Entscheidungen ergab die Beweisaufnahme nicht. Auch ein Zusammenhang der einer politischen Partei gewährten Spende mit beiden Entscheidungen des Finanzamtes konnte der Ausschuß nicht feststellen.

VII. Ehemaliger Edelsteinhändler H.

Der Beweisbeschluß hierzu wurde in der Sitzung am 3. November 1992 gefaßt:

Es soll Beweis erhoben werden über folgende Fragen:

1. welche Feststellungen und Erkenntnisse dem Vorgehen des Finanzamts in der Erlaß- und Vollstreckungsangelegenheit zugrunde lagen;
2. ob und ggf. in welcher Weise der Minister der Finanzen mit der unter Nr. 1 bezeichneten Angelegenheit selbst befaßt war, insbesondere
 - ob er einem der Steuerpflichtigen irgendwelche Zusagen gemacht hat, ggf. welche;
 - ob er Bediensteten seines Ressorts in der Angelegenheit Weisung erteilt hat, ggf. welche;
 - ob und ggf. wann und inwieweit er über den Stand der Angelegenheit unterrichtet wurde;
3. welche Feststellungen und Erkenntnisse dem Vorgehen des Finanzministeriums in der Angelegenheit zugrunde lagen, ggf. warum auf die Beiziehung von bei den nachgeordneten Behörden geführten Akten verzichtet wurde, und welche Bedienstete des Finanzministeriums in welcher Funktion bei welchen Entscheidungen mitgewirkt oder sonst in der Angelegenheit Einfluß genommen haben;
4. ob und ggf. in welcher Höhe dem Fiskus durch das Verhalten des Finanzministeriums ein Nachteil entstanden ist;
5. ob und ggf. in welcher Weise und durch wen den Steuerpflichtigen die vom Finanzministerium im Dezember 1988 angeordnete Niederschlagung mitgeteilt wurde und ggf. welche Erwägungen dieser Mitteilung zugrunde lagen.

Sachverhalt

Im Mai 1987 stellte der Steuerpflichtige beim zuständigen Finanzamt einen Erlaßantrag bezüglich rückständiger Steuern. In der Zeit zwischen 1977 und 1987 hatte er mehrere eidesstattliche Versicherungen abgegeben. Im gleichen Zeitraum versuchte Pfändungen verliefen fruchtlos.

Bei den Pfändungsversuchen spielte ein Sicherungsübereignungsvertrag aus dem Jahre 1975 einschließlich späterer Ergänzungen eine zentrale Rolle.

Den Erlaßantrag begründete er mit finanziellen Schwierigkeiten. Diese seien durch hohe Kosten für ärztliche Behandlungen eines lebensgefährlich erkrankten nahen Angehörigen entstanden.

Im Rahmen der Bearbeitung des Erlaßantrags wollten Beamte des Finanzamts am 27. August 1987 beim Vollstreckungsnehmer "vor Ort" seine derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse überprüfen. Vor allem sollten die vorhandenen Einrichtungsgegenstände und sonstiges bewegliches Vermögen mit den im Sicherungsübereignungsvertrag vom 15. Mai 1975 aufgeführten Gegenstände verglichen werden. Nachträge zum Sicherungsübereignungsvertrag vom 15. Mai 1975 lagen dem Finanzamt nicht vor und waren auch nicht bekannt. Nachdem die Beamten dem Vollstreckungsschuldner ihr Ansinnen vorgetragen hatten, wurden sie von ihm aus der Wohnung verwiesen. Sie erwirkten daraufhin eine richterliche Anordnung, aufgrund derer sie am 28. August 1987 die Wohnung durchsuchten und mehrere Teppiche und Bilder, Schmuckgegenstände und andere Gegenstände, die nicht im Sicherungsübereignungsvertrag aufgeführt waren, durch Wegnahme pfändeten.

Weiterhin wurden 3 verschlossene Lederkoffer, eine verschlossene Kassette, ein Bauplan für den Bau eines Hauses sowie 9 Angebote für Bauleistungen an dem geplanten Neubau mitgenommen.

Nachdem der Vollstreckungsschuldner sich am Tag danach telefonisch an den Finanzminister persönlich gewandt hatte, fand am 31. August im Ministerium eine Besprechung zwischen dem Vollstreckungsschuldner und dem damaligen Persönlichen Referenten des Finanzministers statt. Ergebnis dieser Besprechung war die telefonische Weisung des Persönlichen Referenten an das Finanzamt, alle am 28. August 1987 durch Wegnahme gepfändeten Sachen noch am gleichen Tag zurückzubringen. Begründet wurde diese Weisung damit, daß der Vollstreckungsschuldner ihm durch Nachträge zum Sicherungsübereignungsvertrag nachgewiesen habe, daß er nicht Eigentümer der weggenommenen Gegenstände sei. Trotz anschließender Intervention des Finanzamts beim Persönlichen Referenten blieb diese Weisung bestehen. Der Vorschlag des Finanzamtes, der Vollstreckungsschuldner solle dem Finanzamt die Eigentumsnachweise vorlegen und das Finanzamt solle nach deren Überprüfung über die Freigabe der gepfändeten Gegenstände entscheiden, wurde nachdem zunächst Einverständnis hierüber bestand, kurze Zeit später durch telefonische Weisung des Persönlichen Referenten zurückgewiesen. Die gepfändeten Gegenstände wurden dem Vollstreckungsschuldner daraufhin noch am gleichen Tag zurückgebracht.

Im Schreiben vom 3. September 1987 wurde die telefonische Weisung schriftlich bestätigt. Außerdem wies der Persönliche Referent an, bis zur Entscheidung über den Erlaßantrag von weiteren Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen. Weiterhin ordnete das Finanzministerium am 2. September 1987 an, die am 1. September 1987 vom Finanzamt ausgebrachten Forderungspfändungen (Gehalts- und Kontopfändungen) wieder aufzuheben.

In der Besprechung am 3. September 1987 im Finanzministerium stellten Vertreter des Finanzamts dem Persönlichen Referenten die Gesamtumstände des Falles dar. Im Laufe dieses Gesprächs räumte der Persönliche Referent ein, er sei zwar nunmehr auch der Auffassung, daß die Pfändung der nicht im Sicherungsübereignungsvertrag vom 15. Mai 1975 aufgeführten Gegenstände richtig gewesen sei, nicht verständlich sei ihm aber, daß die Gegenstände durch Wegnahme gepfändet worden seien. Das Finanzamt begründete sein Handeln damit, ohne eine Pfändung durch Wegnahme seien die Ansprüche des Vollstreckungsgläubigers gefährdet gewesen.

Am 9. September 1987 berichtete das Finanzamt der Oberfinanzdirektion über die Gesamtumstände des Vollstreckungsfalls und remonstrierte gegen die Weisung, weil sie gegen verschiedene gesetzliche Vorschriften verstoße.

Nachdem sich die Oberfinanzdirektion am 1. Oktober 1987 in einem Bericht an das Finanzministerium zu dem Fall geäußert hatte, unterrichtete am 9. November 1987 die Steuerabteilung des Ministeriums in einem Aktenvermerk den Minister und den Staatssekretär über den Vollstreckungsfall. Sie schlug vor, den Antrag abzulehnen und umgehend Vollstreckungsmaßnahmen einzuleiten. Im Februar 1988 erinnerte die Steuerabteilung daran, daß der Minister sich zu dem o.g. Vorschlag der Steuerabteilung, den Erlaßantrag abzulehnen, noch nicht geäußert habe. Mit Schreiben vom 10. März 1988 wandte sich der Persönliche Referent des Finanzministers an die Steuerabteilung und bat um Stellungnahme wie über den Erlaßantrag entscheiden werden soll. Er regte an, gegebenenfalls einen Teilerlaß ins Auge zu fassen.

Mit Schreiben vom 16. März 1988 berichtete das Finanzamt der Oberfinanzdirektion über bestehende Vollstreckungsmöglichkeiten (Eintragung einer Sicherungshypothek, Pfändung des Rückkaufwerts von 2 Lebensversicherungen, Abholung und Verwertung der gepfändeten Gegenstände. Die Pfändung sei bisher nicht aufgehoben, weil der seinerzeit angeforderte Sicherungsübereignungsvertrag nicht im Original vorgelegt worden sei.). Die Oberfinanzdirektion schloß sich in ihrem Bericht an das Finanzministerium der Auffassung an.

Im Schreiben vom 28. März 1988 an den Persönlichen Referenten hielt die Steuerabteilung einen Erlaß der Betriebssteuern für unzulässig. Ein Erlaß der persönlichen Steuern sei nur dann gerechtfertigt, wenn sichergestellt sei, daß ein Großteil der persönlichen Steuerschulden gezahlt würde. Dieser Vorschlag wurde dem Vollstreckungsschuldner unterbreitet. Er war damit nicht einverstanden. Bei der Vorsprache des Vollstreckungsschuldners am 13. Dezember 1988 in der Steuerabteilung des Ministeriums wurde ihm die Ablehnung seines Erlaßantrages bekannt gegeben. Verwaltungsintern entschloß man sich zu einer Niederschlagung der Steuerrückstände, weil weitere Vollstreckungsmaßnahmen aussichtslos erschienen. Die Niederschlagung wurde im Dezember 1988 angeordnet.

In dem 1989 zwischen dem Finanzministerium und den nachgeordneten Behörden geführten Schriftwechsel wurden die Erfolgchancen weiterer Vollstreckungsmaßnahmen unterschiedlich beurteilt.

Nachdem der Fall in den Jahresbericht des Landesrechnungshofes aufgenommen worden war, wurden in einem Vermerk des Finanzministeriums vom 10. September 1990 nochmals die Kriterien, die das Finanzministerium von der voraussichtlichen Erfolglosigkeit weiterer Beitreibungsmaßnahmen überzeugt hatten, wie folgt zusammengefaßt:

- das monatliche Nettoeinkommen sei - soweit pfändbar - abgetreten,
- der ideelle Anteil an einem Grundstück sei fremdfinanziert und entsprechend belastet,
- die Wohnungseinrichtung sei nach dem glaubhaften Vorbringen der Steuerpflichtigen sicherungsübereignet.

Im Januar 1991 wurde das Finanzamt von der Oberfinanzdirektion aufgefordert, im Hinblick auf die Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes das Vollstreckungsverfahren wieder aufzunehmen. Mit Schreiben vom Juli 1991 baten die Steuerpflichtigen das zuständige Finanzamt erneut, von weiteren Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen. Sie erwähnten erstmals einen Sicherungsübereignungsvertrag vom 30. November 1976 nebst Ergänzung vom 2. März 1989, der bisher nicht bekannt war.

In einem Vermerk der Steuerabteilung des Ministeriums für den Minister wurde nochmals klargestellt, daß die Steuerabteilung an der Entscheidung, die seinerzeitigen Vollstreckungsmaßnahmen rückgängig zu machen, nicht beteiligt war, daß sie aber letztlich zu der Überzeugung gelangt sei, daß die weitere Vollstreckung tatsächlich aussichtslos sei. Am 21. Mai 1992 teilte die Staatsanwaltschaft dem Ministerium mit, daß ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Steuerhinterziehung anhängig sei.

Beweisaufnahme

Der Betroffene, Finanzminister Kasper, erklärte in seiner Anhörung, daß er am 29. August 1987, einem Samstag, in seiner Privatwohnung von dem ihm bis dahin unbekannten Steuerpflichtigen angerufen worden sei.

Im Laufe dieses Telefonats, das sehr lang gedauert und vom Steuerpflichtigen in einem hochgradig erregten Zustand geführt worden sei, habe ihm dieser seine ganze Leidensgeschichte geschildert. Er sei unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten. Eine lebensgefährliche Erkrankung eines nahen Angehörigen und dessen Behandlung in den USA hätten seine finanziellen Mittel restlos aufgezehrt.

Gleichzeitig beklagte er sich darüber, daß die Finanzbehörden in seine Wohnung eingedrungen seien und Einrichtungsgegenstände durch Wegnahme gepfändet hätten, die ihm garnicht gehörten.

Er, der Betroffene, habe dem Steuerpflichtigen daraufhin vorgeschlagen, am Montag, dem 31. August 1987, ins Finanzministerium zu kommen, wo die Angelegenheit dann weiter besprochen werden sollte. Dort habe er ihn seinem Persönlichen Referenten vorgestellt, der sich mit dem Anliegen des Steuerpflichtigen weiter befassen sollte. Er habe seinen Persönlichen Referenten gebeten, sich im Hinblick auf die familiäre Situation, so wie sie ihm geschildert worden sei, dieser Angelegenheit mit besonderem Fingerspitzengefühl anzunehmen.

Zu einem späteren Zeitpunkt habe ihn sein Persönlicher Referent darüber unterrichtet, daß anhand der vom Steuerpflichtigen vorgelegten Unterlagen belegt werden könne, daß die gepfändeten Gegenstände nicht Eigentum des Steuerpflichtigen seien. Aufgrund der psychischen Verfassung des Steuerpflichtigen sei ihm von seinem Persönlichen Referenten vorgeschlagen worden, die Gegenstände wieder zurückzugeben. Dies sei von ihm gebilligt worden und er habe darum gebeten, so zu verfahren.

Darüber hinaus sei ihm lediglich in Erinnerung, daß ein von der Steuerabteilung des Ministeriums erarbeiteter Kompromißvorschlag, die persönlichen Steuern unter der Bedingung zu erlassen, daß die betrieblichen Steuern in voller Höhe beglichen werden, vom Steuerpflichtigen abgelehnt worden sei. Daraufhin sei ein Gespräch zwischen der Steuerabteilung und dem Steuerpflichtigen zustande gekommen, wo festgelegt wurde, daß ein Erlaß aufgrund fehlender Erlaßwürdigkeit nicht in Frage komme. Von der Steuerabteilung sei jedoch der Eindruck gewonnen worden, daß weitere Beitreibungsversuche in absehbarer Zeit nicht zum Erfolg führen würden und angesichts der besonderen Umstände des Falles eine Niederschlagung der Steuerrückstände angezeigt sei. Dieses Schreiben der Steuerabteilung sei ihm zur Kenntnisnahme vorgelegt worden.

Über weitere Informationen verfüge er nicht, insbesondere könne er die Frage nicht beantworten, ob vor der Anordnung, die gepfändeten Gegenstände zurückzubringen, eine Stellungnahme des Finanzamtes eingeholt worden sei. Er sei jedenfalls davon ausgegangen, daß dies geschehen sei. Er habe - zusammengefaßt - lediglich aufgrund des Vortrags seines Persönlichen Referenten entschieden, daß die Gegenstände zurückgegeben werden können, weil damit kein endgültiger Forderungsverzicht auf die rückständigen Steuern verbunden sei. Dies sei aufgrund der besonderen Umstände und der glaubhaften Darstellung, die Gegenstände seien nicht Eigentum des Steuerpflichtigen, geschehen. Schließlich stelle auch die von der Steuerabteilung vorgenommene Niederschlagung keinen endgültigen Verzicht auf die Steuerschulden dar.

Zur weiteren Behandlung des Erlaßantrags und der Vollstreckungsmaßnahmen erklärte der zuständige Leiter der Steuerabteilung des Finanzministeriums: Das Ministerium sei zu der Überzeugung gelangt, daß in der Tat hohe Aufwendungen für die Behandlungen des lebensgefährlich erkrankten nahen Angehörigen entstanden seien und der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eigentlich gar kein Geld besessen habe. Der Steuerpflichtige habe glaubhaft darlegen können, daß zu den entscheidenden Zeitpunkten tatsächlich Darlehen zur Finanzierung der ärztlichen Behandlungskosten aufgenommen worden seien.

Hinsichtlich der Prüfung weiterer Vollstreckungsmaßnahmen sei man zu dem Ergebnis gelangt, daß auch hier weitere Bemühungen wohl ergebnislos verlaufen würden. Die pragmatische Lösung habe darin bestanden, die Steuerrückstände niederzuschlagen und die Vollstreckungsbemühungen einstweilen wegen mangelnder Erfolgsaussicht einzustellen. Gleichzeitig sei das Finanzamt darauf hingewiesen worden, neue Vollstreckungsmaßnahmen einzuleiten, wenn neue Erkenntnisse über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen vorliegen würden.

Der Erlaßantrag selbst wurde wegen fehlender Erlaßwürdigkeit abgelehnt.

Ähnlich äußerte sich auch der zuständige Referent im Finanzministerium, der erklärte, daß die Sache "mit Anstand" abgeschlossen werden sollte. Es sei der Eindruck gewonnen worden, daß die Rückstände nicht mehr eintreibbar seien, und als einzige Lösungsform eine Niederschlagung in Betracht komme.

Die Beweisaufnahme konnte nicht klären, ob dem Fiskus durch die Maßnahmen des Finanzministeriums ein Schaden entstanden sei.

Der zuständige Sachbearbeiter des Finanzamtes erklärte vor dem Untersuchungsausschuß, daß der im Mai 1987 gestellte Erlaßantrag ausschlaggebend für die persönliche Inaugenscheinnahme gewesen sei, da die Vermögenssituation nach der Aktenlage unklar gewesen sei. Im weiteren Verlauf schilderte der Zeuge die bereits aus den Akten bekannten Verfahrensabläufe. Dabei betonte er insbesondere, daß der Steuerschuldner keine Nachträge zum Sicherungsübereignungsvertrag von 1975 vorgelegt habe. Anläßlich der Unterredung im Finanzministerium sei der Persönliche Referent des Finanzministers, dem offenkundig weitere Sicherungsübereignungsverträge vorgelegen hätten, hierauf ausdrücklich aufmerksam gemacht worden. Die Weisung selbst, die gepfändeten Gegenstände unverzüglich ohne weitere Prüfung zum Vollstreckungsschuldner zurückzubringen, sei damit begründet worden, daß eine "Überreaktion" des Finanzamtes vorgelegen habe. Worin diese angeblich bestanden habe, sei ihm nicht bekannt. Die Weisung selbst sei im übrigen vom Persönlichen Referenten getroffen worden, ohne das Finanzamt über die näheren Umstände des Vollstreckungsfalls anzuhören bzw. Akteneinsicht zu nehmen.

Der Sachgebietsleiter der Vollstreckungsstelle erklärte, daß es notwendig gewesen sei, zur Entscheidung über den gestellten Erlaßantrag die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen nochmals durch Inaugenscheinnahme festzustellen. Seine Mitarbeiter hätten ihn ausdrücklich daraufhingewiesen, daß neben dem Sicherungsübereignungsvertrag von 1975 keine weiteren Verträge vorliegen würden. Bei der Pfändungsmaßnahme in der Wohnung des Vollstreckungsschuldners sei festgestellt worden, daß nur wenige der Einrichtungs- und sonstigen Gegenstände im Sicherungsübereignungsvertrag von 1975 enthalten gewesen seien. Für die Maßnahme des Finanzamtes, durch Wegnahme zu pfänden, sei der Verdacht der Vermögensverschleierung ausschlaggebend gewesen. Dies habe man aufgrund des gesamten Verhaltens des Steuerschuldners geschlossen.

Bekanntlich sei am darauffolgenden Montag, dem 31. August 1987, die telefonische Weisung des Persönlichen Referenten des Finanzministers ergangen, die sichergestellten Gegenstände sofort zurück zubringen. Die Anordnung sei damit begründet worden, es habe eine Überreaktion des Finanzamtes vorgelegen. Der stellvertretende Vorsteher des Finanzamtes habe die telefonische Weisung entgegengenommen und dem Persönlichen Referenten die Gesamtumstände, die zur Sicherstellung Veranlassung gegeben hätten, geschildert. Der Persönliche Referent des Finanzministers sei jedoch bei seiner Auffassung geblieben.

Er, der Zeuge, habe alle Unterlagen und Akten dem Finanzministerium vorlegen und den bisherigen Ermittlungs- und Kenntnisstand darlegen wollen. Dem Persönlichen Referenten habe eine telefonische Darlegung des Falles genügt. Der Persönliche Referent sei bei seiner Entscheidung geblieben, da ihm der Vollstreckungsschuldner nachgewiesen hätte, daß die sichergestellten Gegenstände nicht sein Eigentum seien.

Dem Vorschlag des Finanzamts, die entsprechenden Nachweise dem Finanzamt zur Überprüfung der Eigentumsverhältnisse vorzulegen, bevor die Gegenstände wieder herausgegeben werden, sei zunächst zugestimmt worden. Kurze Zeit später sei der Vorschlag jedoch abgelehnt worden.

In der Besprechung am 3. September 1987 im Finanzministerium habe der Persönliche Referent des Ministers erklärt, der Steuerpflichtige habe ihm zwei Sicherungsübereignungsverträge vorgelegt, die späteren Datums gewesen seien, als derjenige, der dem Finanzamt bekannt sei. Der Vollstreckungsschuldner habe nachweisen können, daß diese Gegenstände nicht in seinem Eigentum, sondern im Eigentum seines Schwiegervaters gestanden hätten. Das Finanzamt habe darauf hingewiesen, daß es völlig unverständlich sei, warum der Steuerpflichtige bei keiner Gelegenheit diese Verträge vorgelegt hätte.

Nachdem dem Persönlichen Referenten in dieser Besprechung weitere Einzelheiten über die Gesamtumstände des Vollstreckungsfalls bekannt geworden seien, habe er wohl eingesehen, daß er selbst möglicherweise auch gepfändet hätte. Unverständlich sei ihm allerdings geblieben, warum die Pfändung durch Wegnahme erfolgt sei. Deshalb habe er an seiner Entscheidung, die gepfändeten Gegenstände dem Vollstreckungsschuldner zurückzubringen und bis zur Entscheidung über den Erlaßantrag von weiteren Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen, festgehalten.

Wer die telefonische Weisung erteilt habe, die am 1. September 1987 vom Finanzamt Saarlouis ausgebrachten Forderungspfändungen (Gehalts- und Kontopfändungen) wieder aufzuheben, konnte der Zeuge nicht sagen. Im Gegensatz zur ersten Weisung sei diese Weisung auch nicht schriftlich erfolgt.

In seiner Vernehmung sagte der ehemalige Persönliche Referent des Betroffenen aus, er sei vom Minister angewiesen worden, sich des Falles anzunehmen. Grundlage seiner Entscheidung seien die vom Vollstreckungsschuldner vorgelegten Sicherungsübereignungsverträge und sonstigen Unterlagen gewesen, anhand derer nachgewiesen worden sei, daß die gepfändeten Gegenstände nicht Eigentum des Vollstreckungsschuldners gewesen seien. Er habe die in den Verträgen aufgelisteten Gegenstände mit der Pfändungsverfügung verglichen und weitgehende Übereinstimmung festgestellt. Weder in den drei verschlossenen Lederkoffern noch in der Kassette seien Wertgegenstände enthalten gewesen. Es hätte für das Finanzamt die Überlegung naheliegen müssen, daß die fraglichen Sicherungsübereignungsverträge schon Gegenstand der Nachprüfung durch andere Gläubiger gewesen seien. Jedenfalls sei nachweisbar, daß der größte Teil der Pfändung ins Leere gehen mußte. Die Rückgabe der Gegenstände sei also geboten gewesen.

Auch habe ein klarer Verstoß gegen allgemein gültige Ablaufregeln vorgelegen, weil der Erlaßantrag bei Aufnahme der Vollstreckungshandlungen vom Finanzamt noch nicht bearbeitet war. Dies vor allem deshalb, weil der Erlaßantrag offensichtlich nicht unbegründet gewesen sei und die Verwaltung selbst einen Erlaßantrag angeregt hatte. Im übrigen habe die Steuerschuld fast ausschließlich aus sog. Erzwingungsschätzungen resultiert, die nach der einschlägigen Rechtsprechung unter Umständen nichtig gewesen seien, d. h. keinen Bestandsschutz genossen hätten.

Aufgrund der glaubhaft gemachten Ausnahmesituation des Vollstreckungsschuldners und seiner rechtlichen Einschätzung des Falles sei der Minister mit seiner Entscheidung, die durch Wegnahme gepfändeten Gegenstände zurückzugeben, einverstanden gewesen.

Als Ergebnis der Beweisaufnahme wird festgestellt:

Der ehemalige Persönliche Referent hat in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß neue Tatsachen vorgetragen, die die damalige Entscheidung rechtfertigen könnten.

Die Beteiligten haben ihre Absicht bekundet, diese Tatsachen auch in das laufende Strafverfahren gegen den Vollstreckungsschuldner und den ehemaligen Persönlichen Referenten einzuführen.

Um dem laufenden Strafverfahren nicht vorzugreifen, verzichtet der Ausschuß auf eine abschließende Bewertung des Falles.

VIII.

In der Sitzung am 14. Juli 1993 verabschiedete der Untersuchungsausschuß einen Beweisbeschluß in Sachen R. und ersuchte gleichzeitig die Staatsanwaltschaft gemäß Art. 79 Abs. 3 der Verfassung des Saarlandes um Auskunft im Wege der Amtshilfe zu der Frage, ob ein parallel laufendes Ermittlungsverfahren Bezüge zum Untersuchungsauftrag aufweise.

Es sollte die Frage nach den rechtlichen Entscheidungsgrundlagen und den verfahrensmäßigen Abläufen, die zur steuerlichen Anerkennung der Verluste R.'s aus dessen Beteiligung an einer Unternehmensgruppe führten, untersucht werden.

Die Beweisaufnahme, die nach einem mündlichen Bericht des ermittelnden Staatsanwalts und der Vernehmung von zwei Zeugen abgebrochen wurde, ergab, daß die vom Finanzministerium in o.g. Angelegenheit gegebene Zusage steuerrechtlich nicht zu beanstanden war. Eine steuerliche Sonderbehandlung oder unzulässige Einflußnahme des damaligen Persönlichen Referenten des Finanzministers konnte nicht festgestellt werden.

Der Untersuchungsausschuß beschloß daraufhin, die staatsanwaltschaftlichen Vernehmungsakten beizuziehen, um eventuelle Widersprüche in den Zeugenaussagen zu klären.

Der Bericht der Staatsanwaltschaft über ein parallel laufendes Ermittlungsverfahren ergab, daß dies keine Bezüge zum Untersuchungsauftrag aufwies.

IX.

In der Sitzung am 14. Juli 1993 verabschiedete der Untersuchungsausschuß folgenden Beweisbeschluß in Sachen "Vorsteherbesprechung vom 3. März 1989":

a) Es soll Beweis erhoben werden zu der Frage, welche inhaltliche Bedeutung den in der Vorsteherbesprechung vom 3. März 1989 vorgebrachten Beschwerden über eine verstärkte Einflußnahme des Finanzministeriums auf steuerliche Entscheidungen der Finanzämter beizumessen ist.

b) Durch Vernehmung folgender Zeugen

- Ltd. Regierungsdirektor Michaeli
- Ltd. Regierungsdirektor a. D. Wagner
- Regierungsdirektor Gretscher
- Ltd. Regierungsdirektor Ambos
- Regierungsdirektor Dr. Spies
- Regierungsoberrat Junk

Der Beweisbeschluß wurde am 6. September 1993 wie folgt ergänzt:

1. Als weiterer Zeuge soll Hans Jürgen Schmidt, ehemals Mitarbeiter im Amt des Ministers, vernommen werden.

2. Der Präsident der Oberfinanzdirektion, Herr Theodor Karg, wird um eine Stellungnahme zu der Frage ersucht werden, aus welchem Grund die Finanzamtsvorsteher in der o.g. Besprechung von ihm darüber befragt wurden, ob und inwieweit von seiten des Ministeriums auf Besteuerungsverfahren Einfluß genommen worden sei.
3. Das Finanzministerium wird um eine Stellungnahme zu der Frage ersucht, wie die steuerlichen Angelegenheiten eines Steuerberaters von seiten des Ministeriums behandelt wurden.

Die wesentlichen Aussagen werden im folgenden zusammengefaßt:

- Der Zeuge Wagner erklärte, daß wiederholt von seiten des Ministeriums auf steuerliche Angelegenheiten Einfluß genommen wurde. Dies sei häufig durch den ehemaligen Mitarbeiter im Amt des Ministers, Hans-Jürgen Schmidt, geschehen. Konkrete Fälle waren dem Zeugen nicht erreichbar.

Die Aussage des Zeugen, der Oberfinanzpräsident habe sich in dieser Besprechung von den Vorstehern über Fälle von Einflußnahme berichten lassen wollen, erwies sich aufgrund der Stellungnahme des Oberfinanzpräsidenten als nicht haltbar.

Dieser erklärte, daß er in dieser Besprechung alle Vorsteher gebeten habe, zu dem Tagesordnungspunkt "Allgemeine Aussprache über die Situation der Finanzämter (Arbeits- und Personallage)" aus ihrer Sicht Stellung zu nehmen, um den anwesenden Vertretern des Ministeriums noch deutlicher vor Augen zu führen, daß die bedenkliche personelle Situation der Steuerverwaltung trotz der schwierigen Haushaltslage keine weiteren Sparmaßnahmen erlaube. Der von einigen Vorstehern geäußerten Kritik am Finanzministerium habe er hingegen keine besondere Bedeutung beigemessen. Diese Einschätzung halte er auch heute noch für richtig.

- Der Zeuge Gretscher nannte drei konkrete Fälle, in denen von seiten des Ministeriums Einfluß genommen worden sei. Hiervon seien zwei dem Untersuchungsausschuß bekannt. Zum dritten Fall liegt dem Untersuchungsausschuß eine Stellungnahme des Finanzministeriums vor.
- Die Vernehmung der Zeugen Michaeli und Ambos verlief ergebnislos.

Der Zeuge Spies, ehemals Persönlicher Referent des früheren Finanzministers Prof. Zeitel, erklärte, daß Rückfragen und Anrufe bei nachgeordneten Behörden auch in früheren Zeiten nichts Ungewöhnliches gewesen seien.

Auch er, Spies, habe dies als Persönlicher Referent getan, allein schon deshalb, "um den Tisch leerbekommen".

Als Ergebnis der Beweisaufnahme wird festgestellt:

Unzulässige Einflußnahme auf steuerliche Entscheidungen der Finanzämter hat die Zeugenvernehmung nicht ergeben.

X. Unternehmensgruppe Johannesbad

Hierzu faßte der Untersuchungsausschuß in seiner Sitzung am 18. Januar 1994 folgenden Beweisbeschluß:

Es soll Beweis erhoben werden zu folgenden Fragen:

1. a) Stand die Sitzverlegung der Unternehmensgruppe mit der Inaussichtstellung einer bestimmten steuerlichen Behandlung durch die saarländische Finanzverwaltung in Verbindung?

b) Ist auf die steuerliche Behandlung durch Personen außerhalb des Unternehmens Einfluß genommen worden?
2. Hat das Unternehmen mit der bayerischen bzw. rheinland-pfälzischen Landesverwaltung Verhandlungen wegen der Steuerbefreiung weiterer Betriebsteile durch eine Umstrukturierung geführt?

Wenn ja, warum blieben sie erfolglos?
3. a) Ob und inwieweit wurden seitens des Ministeriums der Finanzen im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der Unternehmensgruppe Anweisungen erteilt?

b) Wer war an der Zusage vom 03.08.1989 beteiligt?

c) Trifft es zu, daß die Zusage vom 03.08.1989 ohne Beiziehung der Steuerakten erteilt wurde?
4. Warum wurde bei der Veranlagung der Gewerbe- und Umsatzsteuer von der Behandlung des Finanzamts Passau abgewichen, ohne die Betriebsprüfung Passau anzuhören bzw. ohne eine Prüfung vor Ort durchzuführen?
5. Wie erklären sich die kurzen Bearbeitungszeiten von Anträgen der Unternehmensgruppe?
6. War die Aktenführung ordnungsgemäß?

Wenn nicht, inwieweit und weshalb?
7. Wann wurde das Schreiben des Bundesamts für Finanzen an das Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben vom 04.03.1992 dem Ministerium der Finanzen bekannt?
8. Wann wurde der Minister über dieses Schreiben des Bundesamts für Finanzen und dessen Inhalt unterrichtet und welche Maßnahmen wurden ergriffen?
9. War die politische Leitung des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung unterrichtet?

10. a) Wurden an Mitglieder der Regierung des Saarlandes, sonstige Personen des öffentlichen Lebens oder Bedienstete des Landes finanzielle Leistungen oder sonstige Vorteile gewährt bzw. wurden solche Vorteile mit Wissen oder im Interesse der Regierung des Saarlandes oder einzelner Regierungsmitglieder an Dritte gewährt?
- b) Waren Mitglieder der Regierung des Saarlandes, sonstige Personen des öffentlichen Lebens im Saarland oder Bedienstete saarländischer Finanzbehörden außerhalb ihrer dienstlichen Aufgaben im Interesse der Gruppe tätig oder sind sie es noch?

durch Vernehmung folgender Zeugen:

- | | |
|------------------------|---------------------------|
| - Albrecht Herold | Nrn. 1 + 10 |
| - Kurt Hartz | Nrn. 1 + 10 |
| - Lothar Diversy | Nrn. 1 + 10 |
| - Karl Dinges | Nrn. 1 + 10 |
| - BM Gnan | Nrn. 1 + 10 |
| - Dr. Johannes Zwick | Nrn. 1 bis 10 |
| - Dr. Sabine Zwick | Nrn. 1 bis 10 |
| - H. J. Schmidt | Nrn. 1 bis 10 |
| - Erich Müller | Nrn. 1, 2, 3, 5, 9 und 10 |
| - Dr. Furkel | Nrn. 1, 2, 3, 5, 9 und 10 |
| - MR Baus | Nrn. 1 bis 10 |
| - StAR Clanget | Nrn. 1 bis 10 |
| - StAR Gräber | Nrn. 1 bis 10 |
| - Min.Dir. Kropf | Nrn. 1 bis 10 |
| - Betriebsprüfer Hertl | Nrn. 2 + 4 |
| - RD Roth | Nr. 2 |
| - OFD-Präs. Karg | Nrn. 1 bis 10 |
| - Folz | Nr. 3 a |
| - RD Rapräger | Nrn. 1 bis 6, 10 |
| - Steueramtmann Andres | Nrn. 1 bis 6, 10 |

- | | |
|---------------------------------|------------------------|
| - Steueramtmann Lahm | Nrn. 1 bis 6, 10 |
| - StHS Bund | Nrn. 1 bis 6, 10 |
| - RD Hißler | Nrn. 3 a, 4 und 9 |
| - ROR Reuter | Nrn. 3 a, 4 und 9 |
| - StAR Philippi | Nrn. 3 a, 4 und 9 |
| - StA Wettmann | Nrn. 3 a, 4 und 9 |
| - LRD Hepp | Nrn. 1 bis 10 |
| - zuständige Sachbearb. der StA | Nrn. 1, 2, 3, 6 und 10 |
| - Wolfgang Kiefer | Nr. 10 |

Dieser wurde in der Sitzung am 8. Februar 1994 wie folgt ergänzt:

- die bayerischen Justizbehörden werden im Wege der Amtshilfe um einen Bericht über den Stand der Ermittlungen in Sachen Dres. Zwick/Johannesbad ersucht,
- der Rechnungshof des Saarlandes wird über die Prüfungsergebnisse der Unternehmensgruppe Johannesbad angehört.

Abgelehnt wurde der Antrag der CDU-Mitglieder im Ausschuß in öffentlicher Sitzung durch Gegenüberstellung des Betroffenen mit dem Rechnungshof die Frage zu klären, in welchem Umfang vom Rechnungshof getroffene Beanstandungen der steuerlichen Behandlung der Johannesbad-Gruppe aufrechterhalten werden.

Zur steuerlichen Behandlung der Unternehmensgruppe Johannesbad durch die saarländische Finanzverwaltung hat sich der Ausschuß im wesentlichen mit zwei Themen befaßt:

Zum einen ging es darum, wie es zu einer Befreiung von der Gewerbe- und Umsatzsteuer durch das Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben gekommen war, zum andern wurde Fragen nachgegangen, die im Zusammenhang mit einer steuerlichen Zusage des Finanzministeriums an die Gruppe gestellt worden sind.

Sachverhalt

Die Unternehmensgruppe Johannesbad, die im wesentlichen Rehabilitationseinrichtungen in Bad Füssing, Orscholz und in den neuen Ländern betreibt, war beim Finanzamt Passau, kurze Zeit beim Finanzamt Trier und ist seit Juni 1989 beim Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben steuerlich erfaßt. Nach ersten Kontakten im Frühjahr 1989 und mehreren Gesprächen im Sommer wandte sich die Gruppe mit Schreiben vom 21.07.1989 an das saarländische Finanzministerium mit der Bitte, zu einer steuerlichen Frage im Rahmen einer beabsichtigten Umstrukturierung der Unternehmensgruppe eine Zusage zu erteilen. Bei der Umstrukturierung wurden das Betriebsvermögen aller Tochtergesellschaften auf die Gefit AG (nunmehr Johannesbad Reha-Kliniken AG) übertragen und der dabei entstehende Erlös an diese Gesellschaft ausgeschüttet. Bei dem Antrag ging es um die Anerkennung einer damit im Zusammenhang stehenden Teilwertabschreibung auf die von der Gefit AG gehalte-

nen Gesellschaftsanteile. Die Zusage wurde am 03.08.1989 erteilt. Ihr Inhalt bestand hauptsächlich darin, daß die saarländische Finanzverwaltung es nicht beanstanden wollte, wenn für den Zeitpunkt der Umstrukturierung der Unternehmensgruppe kein höherer Wert als bei ihrem Erwerb durch die Gefit AG im Januar 1988 zugrunde gelegt wird. Die Umstrukturierung ist zum 30.11.1989 vorgenommen worden.

Nach Einsprüchen der Unternehmensgruppe gegen die ursprünglichen Bescheide gewährte das Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben mit Bescheiden vom 16.07.1990 der Unternehmensgruppe auch für den Bereich des Kurmittelhauses die steuerliche Befreiung für Krankenhäuser nach § 3 Nr. 20 GewStG und § 4 Nr. 16 UStG. Gegen diese Entscheidung intervenierte die Gemeinde Bad Füssing im Herbst 1990 bei den verschiedenen Stellen inner- und außerhalb des Saarlandes. Am 14.11.1990 kam es daraufhin zu einer Besprechung im Finanzministerium, in der festgelegt wurde, daß die Befreiung von der Gewerbesteuer rückgängig zu machen sei; für die Jahre 1983 und 1984 war dabei eine Änderung nicht mehr möglich, da für diese Veranlagungszeiträume Verjährung eingetreten war. Zur Umsatzsteuer führte das Finanzministerium eine Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen herbei. Sie hatte zum Ergebnis, daß für den Bereich Kurmittelhaus sowohl für die Zeit vor wie nach der Umstrukturierung - die Steuerbefreiung für Krankenhäuser nach § 4 Nr. 16 UStG teilweise zu gewähren ist. Von der Umsatzsteuer befreit sind danach die Leistungen, soweit sie an im Johannesbad stationär untergebrachte Patienten erbracht werden. Das gleiche gilt bei der Gewerbesteuer für die Zeit nach der Umstrukturierung.

Mit Schreiben vom 4. März 1992 wandte sich das Bundesamt für Finanzen an Finanzämter in Bayern, Rheinland-Pfalz und dem Saarland und wies dabei auf Vorgänge im Zusammenhang mit dem Erwerb der Unternehmensgruppe durch die Gefit AG im Jahre 1988 hin. Das Finanzministerium des Saarlandes erhielt durch dieses Schreiben davon Kenntnis, daß die Gefit AG die Anteile an der Unternehmensgruppe von 5 Luxemburger Holdinggesellschaften erworben hatte. Die Bedeutung dieses Umstands bestand darin, daß damit aufgrund § 50 c EStG der steuerlichen Zusage vom 03.08.1989 die Grundlage entzogen war. Steuerliche Folgen in Gestalt neuer Bescheide sind bislang nicht gezogen worden.

Beweisaufnahme

Ausgehend von den Fragen des Beweisbeschlusses vom 18.01.1994 war Gegenstand der Beweisaufnahme vornehmlich,

1. ob im Zusammenhang mit Gesprächen, die der Verlegung des Sitzes der Unternehmensgruppe vorausgegangen waren, von politischer Seite Zusicherungen zur steuerlichen Behandlung gegeben oder in Aussicht gestellt worden waren und ob auf die Entscheidung des Finanzamtes zur gewerbe- und umsatzsteuerlichen Behandlung der Unternehmensgruppe Einfluß genommen worden ist,
2. ob sich die saarländischen Finanzbehörden bei der steuerlichen Behandlung der Unternehmensgruppe - ohne jene anzuhören - in Widerspruch zu der von den bayerischen und rheinland-pfälzischen Stellen vertretenen Auffassung gesetzt haben,

3. ob den saarländischen Finanzbehörden vorzuwerfen ist, daß sie nach Bekanntwerden des Erwerbs der Gruppe von Luxemburger Holdinggesellschaften nicht die notwendigen Folgerungen gezogen haben, es insbesondere versäumt haben, Steuerfahndung und Staatsanwaltschaft einzuschalten und
4. ob die saarländischen Finanzbehörden bei der steuerlichen Behandlung die Regeln eines ordnungsgemäßen Verwaltungsverfahrens beachtet haben, dabei insbesondere, ob im Zusammenhang mit der Zusage des Finanzministeriums vom 03.08.1989 gegen Bestimmungen über die Zuständigkeit verstoßen wurde und ob Anträge der Unternehmensgruppe in derart kurzer Frist beantwortet wurden, daß eine sachgerechte Bearbeitung nicht möglich war.

Die Beweisaufnahme hat die Vorwürfe, die im Zusammenhang mit den vorstehenden Fragen in der Öffentlichkeit erhoben worden sind, nicht bestätigt.

1. Entgegen in der Öffentlichkeit verbreiteten Behauptungen bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß bei den Gesprächen, die der Verlegung des Sitzes der Unternehmensgruppe in das Saarland vorausgegangen sind, steuerliche Zusicherungen inhaltlicher Art gemacht wurden. Hierin stimmen alle Befragten überein.

Steuerliche Motive haben nach Aussage des Zeugen Dr. Zwick lediglich insofern eine Rolle gespielt, als sich die Unternehmensgruppe in Bad Füssing wegen personeller Verwicklungen zwischen örtlicher Finanzverwaltung und den als Konkurrenzunternehmen anzusehenden anderen Thermen seit langem nicht objektiv behandelt und steuerlich benachteiligt fühlte. Von dem Zeugen Erich Müller ist erklärt worden, daß bei den Gesprächen die Bereitschaft zum Ausdruck gebracht worden sei, bei der Gruppe anstehende steuerliche Fragen einer - vorurteilsfreien - Klärung zuzuführen. Dabei sei vor allem an das Instrument der steuerlichen Zusage gedacht worden, das vom Saarland mit als erstem Bundesland eingeführt worden ist.

Nach der Beweisaufnahme bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, daß bei der ursprünglichen gewerbe- und umsatzsteuerlichen Behandlung durch das Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben eine politische Einflußnahme eine Rolle gespielt hat.

Das Finanzamt habe sich, so der zuständige Referent des Finanzministeriums, bei seiner Behandlung von dem Gedanken leiten lassen, daß es nach Umstrukturierung aufgrund einer Neuregelung des steuerlichen Krankenhausbegriffes in den Einkommensteuerrichtlinien grundsätzlich wieder möglich sei, die Leistungen des Kurmittelhauses - wie in Bayern bis Ende der 70er Jahre - in die steuerliche Vergünstigung für Krankenhäuser einzubeziehen. Für den Zeitraum bis zur Umstrukturierung der Unternehmensgruppe (30.11.1989) glaubte das Finanzamt, das gleiche Ergebnis auf das Rechtsinstitut der Organschaft stützen zu können. Für die Gewerbesteuer ist diese Überlegung in der Besprechung vom 14.11.1990 nicht als tragfähig angesehen worden; für die Umsatzsteuer, aber auch für die Gewerbesteuer ab Umstrukturierung, ist die Auffassung des Finanzamts aufgrund der Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen teilweise bestätigt worden.

Die Bediensteten des Finanzamts Saarbrücken Am Stadtgraben konnten zu den Vorgängen nicht vernommen werden, da sie im Hinblick auf ein laufendes staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren von ihrem Recht zur Aussageverweigerung Gebrauch gemacht haben. In den dienstlichen Erklärungen, die zu einem früheren Zeitpunkt abgegeben wurden, haben sie jedoch übereinstimmend erklärt, daß auf ihre Entscheidungen weder von politischer Seite noch von seiten des Finanzministeriums Einfluß genommen worden ist.

2. In der Öffentlichkeit ist gegenüber den saarländischen Finanzbehörden vor allem der Vorwurf erhoben worden, sie hätten sich mit der gewerbe- und umsatzsteuerlichen Behandlung der Unternehmensgruppe in Widerspruch zu der Betrachtung gesetzt, die zuvor von bayerischen und rheinland-pfälzischen Finanzbehörden vertreten worden sei. Auch der Rechnungshof des Saarlandes hatte sich dies zunächst zu eigen gemacht. In der Prüfmittelteilung vom 31.03.1992 wurde der Vorwurf wie folgt konkretisiert:

"Dabei (gemeint ist die Sitzverlegung) war die Absicht maßgeblich, den Konzern so umzustrukturieren, daß Steuerbefreiungen, die Krankenhäusern unter bestimmten Bedingungen zustehen, auch von den anderen Betrieben der Unternehmensgruppe in Anspruch genommen werden können.

Entsprechende Verhandlungen mit der Finanzverwaltung in Bayern hatten nicht das erhoffte Ergebnis gebracht. Auch mit dem Finanzamt Trier waren entsprechende Gespräche erfolglos geführt worden."

Bereits aufgrund der zwischenzeitlichen Feststellung des Rechnungshofs, aber auch aufgrund der Beweisaufnahme des Ausschusses steht fest, daß die Unternehmensgruppe nicht mit dem in der ersten Prüfmittelteilung genannten Anliegen an die bayerischen und rheinland-pfälzischen Finanzbehörden herangetreten war. Der Rechnungshof hat in seiner Prüfmittelteilung vom 26.02.1993 im einzelnen festgehalten, über welche steuerlichen Fragen von der Unternehmensgruppe mit den Behörden der beiden Länder verhandelt worden ist; die Feststellungen sind mittlerweile auch durch die eingehende Aussage des zuständigen Sachgebietsleiters des Finanzamts Trier bestätigt worden. Bei den Fragen ging es nicht um eine Ausdehnung der gewerbe- und umsatzsteuerlichen Befreiung für Teile des Unternehmens durch Umstrukturierung. Nach Aussage des in erster Linie damit befaßten Beamten waren die in Rheinland-Pfalz gestellten Fragen zwar Thema der ersten Kontaktgespräche im Finanzministerium im Frühjahr 1989, wurden aber nicht Gegenstand eines Auskunftersuchens, weil schon damals der Unternehmensgruppe mitgeteilt worden sei, daß die saarländische Finanzverwaltung dazu die gleiche Auffassung wie die rheinland-pfälzischen und zuvor die bayerischen Behörden vertrete.

Nach Auffassung des Ausschusses kann man nicht von einem Widerspruch zur Behandlung durch Behörden anderer Länder reden, wenn ein Saarbrücker Finanzamt aufgrund eines anderen Sachverhalts und auch zwischenzeitlich geänderter Verwaltungsauffassung zu einer neuen Beurteilung der Gewerbe- und Umsatzsteuerfreiheit für die Unternehmensgruppe gelangt. Daß die Überlegungen des Finanzamts nicht völlig unberechtigt waren, zeigt schließlich der Teilerfolg der Unternehmensgruppe infolge der Abstimmung, die in der Frage zwischen dem saarländischen Finanzministerium und dem Bundesministerium der Finanzen herbeigeführt worden ist.

In diesem Zusammenhang hat sich auch nicht der in der Mitteilung des Rechnungshofs vom 31.03.1992 erhobene Vorwurf bestätigt, wonach das saarländische Finanzamt gegen § 12 Betriebsprüfungsordnung verstoßen habe, als es bei seiner Entscheidung nicht die Betriebsprüfung Passau gehört habe. Von mehreren in diesem Punkt als sachverständig anzusehenden Zeugen ist erklärt worden, daß die Vorschrift schon deshalb nicht einschlägig gewesen sei, weil sie sich lediglich mit dem Vorgehen bei erstmaliger Auswertung der Prüfungsfeststellungen im Veranlagungsverfahren befasse, die Entscheidung von dem saarländischen Finanzamt aber im Einspruchsverfahren getroffen worden sei. Der Betroffene hat zudem eingewandt, das Anhörungsgebot des § 12 BpO sei deshalb nicht berührt gewesen, weil zu dem für die Organschaft maßgebenden Sachverhalt von der Bp Passau keine Feststellungen getroffen worden seien.

3. Die Beweisaufnahme hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Finanzverwaltung nach Bekanntwerden der Einschaltung Luxemburger Holding-Gesellschaften beim Erwerb der Unternehmensgruppe Versäumnisse bei der weiteren Behandlung der Angelegenheit zur Last zu legen sind.

Nachdem es Ende März 1992 aufgrund eines Schreibens des Bundesamts für Finanzen vom 4. des gleichen Monats erstmals von der Existenz der Luxemburger Holding-Gesellschaften erfahren hatte, hat das Finanzministerium, wie von den Zeugen Baus und Kropf übereinstimmend ausgesagt wurde, seine Zusage vom 03.08.1989 zur steuerlichen Behandlung der Umstrukturierung der Unternehmensgruppe als hinfällig angesehen. Der ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibung sei damit gemäß § 50 c EStG die Grundlage entzogen gewesen; als Folge habe eine Steuerforderung in zweistelliger Millionenhöhe im Raum gestanden. Das Unternehmen sei zunächst mündlich, sodann schriftlich mit dieser Sachlage konfrontiert worden. Dieser Sachverhalt wird durch einen in die Öffentlichkeit gelangten internen Vermerk der Steuerabteilung vom 07.04.1992 bestätigt.

Daß es bislang nicht zu einem entsprechenden Steuerbescheid gekommen ist, hatte nach den Aussagen der Zeugen zwei Gründe: Zum einen war von der Unternehmensgruppe alsbald eine Gestaltung vorgelegt worden, die eine Rückgängigmachung der steuerlichen Folge des § 50 c EStG zum Ziele hatte; zum anderen bestanden Unklarheiten über die Höhe der sich ergebenden Steuerforderung, da diese nicht entsteht, soweit Steuer auf die aufgedeckten Reserven bereits von Zwick sen. (in Bayern) entrichtet worden ist. Zur Frage der steuerlichen Anerkennung der Gestaltung ist nach Aussagen von Zeugen bereits im Juni 1992 mit dem Bundesministerium der Finanzen ein erster Kontakt aufgenommen worden; das Bundesfinanzministerium ist mittlerweile offiziell davon unterrichtet, daß in dieser Frage, sobald die Gestaltung durch die Betriebsprüfung in tatsächlicher Hinsicht überprüft ist, eine Abstimmung mit ihm herbeigeführt werden wird. Von den Zeugen ist erklärt worden, daß sich in der weiteren Frage - Höhe einer möglichen Steuerforderung nach § 50 c EStG - trotz früher Einschaltung des bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (Schreiben des saarländischen Finanzministeriums vom 15.09.1992) bislang eine Klärung nicht hat erreichen lassen. Die Versuche, die von der bayerischen Finanzverwaltung in den letzten Wochen unternommen werden, doch noch zu einer Beitreibung von Steuerschulden von Zwick sen. zu gelangen, hätten zudem zu einer neuen Situation geführt. Sollte die bayerische Finanzverwaltung mit diesen Maßnahmen Erfolg haben, so könnte die Folge sein, daß die im Saarland im Raum stehende Steuerforderung weitgehend entfielen.

Übereinstimmend ist von den Zeugen zum Ausdruck gebracht worden, daß entgegen dem Eindruck, der in der Öffentlichkeit hervorgerufen worden ist, bislang kein Anlaß bestand, Steuerfahndung oder Staatsanwaltschaft einzuschalten. Bei dem steuerlichen Thema, das sich im Saarland stelle, handele es sich vornehmlich um eine - im Benehmen mit dem Bundesfinanzministerium zu klärende - Rechtsfrage; hierzu könne von der Steuerfahndung nichts beigetragen werden. Allgemeiner Übung der Finanzverwaltung entspreche es, Strafsachenstelle oder Staatsanwaltschaft erst dann mit einer Angelegenheit zu befassen, wenn sie in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht hinreichend vorgeklärt ist.

Der Ausschuß ist der Frage nachgegangen, ob die politische Leitung des Finanzministeriums über die sich aus dem Schreiben des Bundesamts für Finanzen vom 04.03.1992 ergebenden steuerlichen Fragen unterrichtet worden ist. Die Zeugen konnten keine Aussage darüber machen, wann der Minister Kasper erstmals davon Kenntnis erlangt hatte. Nach ihren Aussagen haben sie jedoch nach Bekanntwerden der Dinge und sodann bei sich bietender Gelegenheit den Staatssekretär über den Stand der Angelegenheit auf dem laufenden gehalten.

3. Vom Rechnungshof war in mehrerer Hinsicht beanstandet worden, daß die Finanzbehörden nicht die Regeln eines ordnungsgemäßen Verfahrens eingehalten hätten. Soweit die Beanstandungen die Aktenführung durch das Finanzamt betragen (Fehlen von Eingangsvermerken, in Einzelfällen keine Zeichnung durch den zuständigen Bearbeiter, z. T. keine Vermerke von wichtigen Besprechungen), sind die Mängel von dem Betroffenen bereits in seiner Antwort auf die Prüfmitteilung vom 31.03.1992 eingeräumt worden. Nach seinen Angaben sind sie mittlerweile abgestellt.

Vom Rechnungshof war dem Betroffenen die Befugnis abgesprochen worden, in Einzelfällen Zusagen zur steuerlichen Behandlung zu erteilen; derartige Zusagen fielen allein in die Zuständigkeit der Finanzämter (Prüfmitteilung vom 27.10.1992). Der Ausschuß ist zu der Überzeugung gelangt, daß die Beanstandung auf einem Mißverständnis beruht. Auch bei Rechtsauskünften oberster Finanzbehörden wird zwar anscheinend vielfach von "verbindlichen Zusagen" gesprochen. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist es, wie der Rechnungshof in seiner Prüfmitteilung vom 26.02.1993 erkannt hat, indessen so, daß den Auskünften - im Gegensatz zu denen der Finanzämter - keine rechtliche Bindungswirkung zukommen kann; rechtliche Wirkung erlangen sie erst, wenn sie vom Finanzamt aufgrund Weisung der vorgesetzten Behörde in einem Verwaltungsakt umgesetzt werden. Insofern kann sich die Frage, ob der Betroffene mit der Zusage vom 03.08.1989 unbefugter Weise eine (rechts-)verbindliche Zusage erteilt hat, nicht stellen. Nach den Äußerungen in der Prüfmitteilung vom 26.02.1993 zu schließen, dürfte auch der Rechnungshof dies mittlerweile erkannt haben. Im übrigen ist es nach den Angaben des Betroffenen so, daß das Verfahren einer bundesweit anzutreffenden Praxis der obersten Finanzbehörden entspricht.

Im Hinblick auf die Verwaltungsübung hierzu sieht der Ausschuß auch keinen Anlaß, es zu beanstanden, daß die Zusage vom 03.08.1989 ohne Beiziehung der Steuerakten erteilt worden ist. Nach Aussagen der Zeugen werden bei Erteilung von Zusagen generell die Steuerakten nicht beigezogen, weil es sich dabei allein um eine rechtliche Überprüfung des vorgetragenen Sachverhalts handelt. Stimmt der Sachverhalt, so wie er geschildert ist, mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht überein oder ist er in einem wesentlichen Punkte unvollständig, so ist die Zusage rechtsungültig. Die Risiken, die hierin für den Fiskus liegen können, werden dadurch gemindert, daß Steuernachforderungen zu verzinsen sind.

Der Rechnungshof hatte in der Prüfmitteilung vom 31.03.1992 Zweifel an der örtlichen Zuständigkeit des Finanzamts Saarbrücken Am Stadtgraben geäußert. An ihnen war in der Prüfmitteilung vom 26.02.1993 unter der Voraussetzung nicht mehr festgehalten worden, daß Dr. Johannes Zwick tatsächlich seinen Wohnsitz in Saarbrücken genommen hat. Das Finanzministerium hat hierzu erklärt, daß die Frage im Hinblick auf in den letzten Wochen bekanntgewordene Umstände vom Finanzamt neu überprüft werde.

Vom Rechnungshof war gerügt worden, daß die Bearbeitungszeiten für Anträge der Unternehmensgruppe häufig so kurz gewesen seien, daß eine ordnungsgemäße Prüfung nicht möglich gewesen sei. In der Beweisaufnahme ist dem Ausschuß hierzu von mehreren Zeugen glaubhaft dargelegt worden, daß die Zeitdauer zwischen Eingang eines Antrags und dessen Erledigung nichts über die tatsächliche Dauer der Bearbeitung besagt. Wichtigeren Antragsschreibern gehen regelmäßig mehr oder minder intensive Erörterungen des Themas zwischen Steuerpflichtigem und Finanzbehörde voraus; das Antragsschreiben ist insofern bereits das Ergebnis einer steuerlichen Vorklärung der Angelegenheit. Nach den Angaben des hierfür verantwortlichen Zeugen war dies auch bei der Zusage des Finanzministeriums vom 03.08.1989 so. Zur Bearbeitung von Erstattungsanträgen ist von den Zeugen erklärt worden, daß es der Praxis entspreche, die Erstattung in Fällen eines besonderen und anzuerkennenden Interesses des Steuerpflichtigen vorzuziehen. Wie sich gezeigt hat, läßt zudem die Kritik des Rechnungshofs an der hohen Erstattung an Körperschaftsteuer im Jahr 1990 außer acht, daß diese wesensgemäßer Bestandteil einer Gestaltung war, die zu einem steuerlichen Ergebnis von Null führte und der deshalb Steuerzahlungen in gleicher Höhe gegenüberstanden (sog. ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung).

Der Ausschuß hat zu der Angelegenheit Vertreter des Rechnungshofs des Saarlandes gehört. Im Mittelpunkt stand dabei die in der Öffentlichkeit diskutierte Frage, inwieweit der Rechnungshof seine Beanstandungen in der Prüfmitteilung vom 31.03.1992 mittlerweile zurückgenommen hat. Von Vizepräsident Jungfleisch ist hierzu auf Befragen erklärt worden, von den Feststellungen in dieser Prüfmitteilung sei "nichts falsch" gewesen. Der Ausschuß ist demgegenüber zu der Auffassung gelangt, daß die ursprünglichen Feststellungen des Rechnungshofs in wesentlichen Punkten unzutreffend und irreführend waren. Daß der Rechnungshof in einem erheblichen Umfang seine Darstellung nicht mehr aufrechterhält, ergibt sich zudem aus der Prüfmitteilung vom 26.02.1993. Wie dargelegt, gilt dies insbesondere dafür, ob die Unternehmensgruppe mit dem steuerlichen Anliegen, mit dem sie beim Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben Erfolg hatte (Erweiterung der Befreiung infolge Umstrukturierung), bei Finanzbehörden anderer Länder vorstellig geworden war. Entgegen dem Eindruck, der aus einer Äußerung in der Prüfmitteilung vom 31.03.1992 entstehen konnte, liegt auch kein sachlicher Zusammenhang zwischen

der Zusage des Finanzministeriums vom 03.08.1989 und der späteren gewerbe- und umsatzsteuerlichen Behandlung durch das Finanzamt vor; insoweit hat es sich um steuerlich völlig getrennt zu sehende Fragen gehandelt. Schließlich hat sich der Ausschuß davon überzeugen können, daß die Schlußfolgerungen, die in der Öffentlichkeit aus der Zusammenstellung über gezahlte und erstattete Steuern in der Prüfmitteilung vom 31.03.1992 (Tz. 12) gezogen worden sind, nicht zutreffen. Die Annahme, der Unternehmensgruppe seien mehr Steuern erstattet worden, als sie gezahlt habe, läßt sich aus der Zusammenstellung nicht herleiten, da in ihr größere Beträge an gezahlten Steuern fehlen. Nach den Angaben des Betroffenen sind von der Unternehmensgruppe Mehrsteuern in zweistelliger Millionenhöhe erbracht worden.⁷

⁷ Am 21. Januar 1994 erstattete das Finanzministerium Strafanzeige gegen Unbekannt wegen eines Vergehens nach § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB, nachdem erstmals in Artikeln der Saarbrücker Zeitung vom 15./16. Januar 1994 bzw. in der Aussage des "Spiegel", Nr. 3/94, die bis dahin aufgrund des Steuergeheimnisses in der Öffentlichkeit nicht bekannten Ergebnisse der Prüfung der Unternehmensgruppe Johannesbad durch den Rechnungshof des Saarlandes, veröffentlicht worden waren.

Aufgrund der vom Finanzministerium in diesem Zusammenhang angenommenen "Verletzung einer besonderen Geheimhaltungspflicht aus dem Bereich des Untersuchungsausschusses" stellten die CDU-Mitglieder im Untersuchungsausschuß Strafanzeige gegen den Finanzminister. Zuvor war der von der CDU-Fraktion im Untersuchungsausschuß gestellte Antrag, der Ausschuß möge insgesamt Strafanzeige gegen den Finanzminister stellen, mehrheitlich abgelehnt worden.